

Fuerstlich Waldeckische Regierungs-Blätter

Waldeck, Germany

Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter

vom

Jahre 1886.

Nro. 1 — 24.

Sechsundsiebzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes &c	Datum der Ausgabe	Inhalt.	Stück	Seite
1885.	1886.			
25. Decbr	5 Januar	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe — — — — — —	1	1
23. Decbr	12 Januar	Gesetz betreffend die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung — — — — — — —	2	3
21 Decbr	12 Januar	Gesetz betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1865 über die Klassensteuer (Reg. Bl. S. 15) — — —	2	4
1886.				
23 Januar	2 Februar	Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe — — — — — — — — —	3	5
23 Januar	2. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 8. März 1879	3	7
12 Januar	9 Februar	Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, die Signalordnung und die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands — — — — — — — — — —	4	9
28 Januar	9. Februar	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Arolsen und Corbach — — — — — — — —	4	43
10 Januar	9. Februar	Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen — — — — —	5	45
12 Januar	9. Februar	Gesetz, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten — — — — — — — — — — —	5	48
13 Januar	9 Februar	Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten — — — — — — — — — — —	5	50
18. Januar	16 Februar	Gesetz betreffend die Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 29 April 1854 — — — — — — — — —	6	53
1 Februar	2. März	Gesetz, betreffend die Bildung einer Kirchengemeinde der separirten Lutheraner im Kreise Pyrmont — — — — — —	7	55
24 Februar	2. März	Bekanntmachung betreffend Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole — — — — — — — — — —	7	56
2 April	13. April	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 8 März 1879	8	61
21 April	27 April	Bekanntmachung betreffend die Eisenbahn Warburg-Arolsen —	9	65
3. Mai	11 Mai	Bekanntmachung betreffend die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 — — — — — — —	10	67
3 Mai	11. Mai	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Arolsen und Corbach — — — — — — — — —	10	72
2 Juni	15 Juni	Bekanntmachung betreffend weitere Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes — — — — — — — — —	11	73
14. Juni	15 Juni	Das Dahinscheiden des Landesdirektors, Herrn Ernst von Saldern betreffend — — — — — — — — — —	12	79
19. Juni	29 Juni	Bekanntmachung, die Unfallversicherung betreffend — — —	13	81
22 Juni	29 Juni	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 — — — — — — — —	13	83

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes 2c.	Datum der Ausgabe	Inhalt	Nr.	Seite.
20 Juli	27. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trau-Erlaubnißscheinen — — — — —	14	89
26 Juli	10 August	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach — — — — — — — — — —	15	91
31. Juli	10. August	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Niederwildungen — — — — — — — — —	15	92
11. August	17. August	Bekanntmachung, betreffend die Viehseuchenstatistik — — —	16	93
22 Septbr.	28. Septbr.	Bekanntmachung betreffend die Cholera — — — — —	17	95
23 Septbr.	28. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Fabrikanlage Embenau bei Gellershausen — — — — — — — — — — —	17	98
14 October	19 October	Ausschreiben an die Herren Landtags-Abgeordneten — — —	18	99
22 October	26 October	Bekanntmachung, betreffend den Amtsantritt des Landesdirektors Johannes von Saldern — — — — — — — —	19	101
26. October	9 Novbr.	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach — — — — — — — — — — —	20	103
10. Novbr.	16 Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 — — — — — —	21	105
13. Novbr.	7. Decbr.	Pferde-Aushebungs-Reglement — — — — — — —	22	111
19. Novbr.	7. Decbr.	Bekanntmachung, die Verlegung der Barrière vom Mühlhäuser-Hammer nach Twiste betreffend — — — — — — —	22	130
18. Decbr.	28 Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 — — — — — —	23	131
27. Decbr.	31. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe — — — — —	24	135

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 5. Januar 1886.

Bekanntmachung,
betreffend die Arzneitaxe.

Bei Berechnung der Arzneipreise in den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ist bis auf Weiteres die unterm 11. d. Mts veröffentlichte Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1886 zur Anwendung zu bringen

Arolsen, den 25. December 1886

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag den 12. Januar 1886.

Gesetz,

betreffend die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung
Vom 23. December 1885

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 1. September 1879 (Regierungsblatt Seite 78) wird aufgehoben.

§ 2

Die Anordnungen darüber, wie die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betreffen, zu erfolgen hat, erläßt der Preußische Justizminister.

§ 3.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. December 1885

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Gesetz,
betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1865 über die Klassensteuer
(Reg.-Bl. S. 15.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Der letzte Absatz im § 10 des Gesetzes vom 7. Januar 1865, die Klassensteuer betreffend, wird bezüglich der darin über die Gebühren der Schätzleute gegebenen Bestimmungen folgendermaßen abgeändert:

Die Schätzleute erhalten an Gebühren täglich je vier Mark fünfzig Pfennig, wenn sie am Einschätzungsorte oder nicht mehr als drei Kilometer davon entfernt wohnen, je sechs Mark, wenn die Entfernung ihres Wohnortes vom Einschätzungsorte mehr als drei Kilometer oder nicht mehr als sechs Kilometer beträgt,
je sieben Mark fünfzig Pfennig, wenn die gedachte Entfernung mehr als sechs Kilometer beträgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. December 1885.

Wilhelm.

v. Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 2. Februar 1886

Bekanntmachung,
betreffend die Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe

Die nachstehend abgedruckte Anweisung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn zur Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken vom 15. Dezember 1885 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Arolsen den 23 Januar 1886

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe.

Nachdem durch die Anweisung des Oberbergamtes zu Bonn vom 1 März 1884, betreffend die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung, bezweckt worden ist, sowohl die Arbeiter mit den gefährlichen Eigenschaften dieser Sprengmaterialien und den Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauch derselben unter Berücksichtigung der fortgesetzt gemachten Erfahrungen bekannt zu machen, als auch bei dem Grubenbetriebe Anordnungen einzuführen, durch welche der gefährlichen und strafbaren Verschleppung der Sprengstoffe durch die Arbeiter noch wirksamer, als seither begegnet wird, war es im Hinblick auf § 31 Absatz 3 beziehungsweise § 30 der Bestimmungen des Bundesrathes vom 13. Juli 1879 geboten, die in der älteren Anweisung über die Aufbewahrung und Anwendung des Sprengöles und der Sprengöl enthaltenden Sprengmaterialien vom Jahre 1868 und in dem hierzu im Jahre 1871 erlassenen Nachtrage bekannt gemachten Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken in gleicher Weise einer Revision zu unterziehen

Die nachstehende neue Anweisung vom 15 Dezember 1885 ist zu diesem Zwecke von dem Oberbergamt zu Bonn erlassen und durch Aushang in den Zechenhäusern ebenfalls zur Kenntniß der Arbeiter gebracht worden, während zugleich den Grubenbeamten die Verpflichtung auferlegt worden ist, auf die genaue Befolgung derselben zu halten

Anweisung
zur Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken

Aufbewahrungsräume für Sprengöl enthaltende Sprengstoffe an der Verbrauchsstätte auf den Bergwerken können über oder unter Tage angelegt werden

Die Aufbewahrungsräume über Tage sind den Vorschriften der Landespolizeibehörden entsprechend anzulegen

Die polizeiliche Aufsicht über dieselben wird von der Ortspolizeibehörde und von dem Königlichen Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage sind ausschließlich der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt und nach deren Vorschriften einzurichten.

Der Ort der Aufbewahrungsräume unter Tage und die in denselben zulässigen Sprengstoffmengen müssen von dem Grubenbetriebsführer in das Zechenbuch des Bergwerks eingetragen werden.

Den nach dem §. 3 der Berg-Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1875, betreffend die Benutzung der Sprengöl-Präparate für Zwecke des Bergwerksbetriebes, verantwortlichen Personen liegt die Wartung der Aufbewahrungsräume unter Tage sowie die Verwahrung der Sprengstoffe in denselben unter sicherem Verschluß nach Maßgabe folgender Anweisung ob.

1. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe darf nur auf Grund einer von dem Königlichen Revierbeamten vorher ertheilten schriftlichen Genehmigung in solchen Räumen stattfinden, welche gegen ein Zubruchegehen gesichert und so gelegen sind, daß durch eine etwaige Explosion der Sprengstoffe weder die Tagesoberfläche, noch das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden. Diese Räume müssen trocken und so geräumig sein, daß das Füllen und Entleeren derselben bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung, auch eine Besichtigung der Vorräthe jederzeit erfolgen kann.

2. Die Temperatur in den Aufbewahrungsräumen darf nicht über 30 Grad Celsius steigen und nicht unter + 8 Grad Celsius sinken, es sei denn, daß lokale Verhältnisse und denselben entsprechende Sicherheitsvorrichtungen eine Abweichung zulassen und der Königliche Revierbeamte demgemäß ausdrücklich die Genehmigung hierzu ertheilt hat.

Müssen solche Räume erwärmt werden, so darf dies nur durch eine Warmwasserleitung oder durch Pferdedünger, niemals aber durch Dampfheizung geschehen. Die Temperatur der Warmwasserleitungsröhren muß beständig überwacht, Pferdedünger darf nur in geringer Menge verwendet werden. Dabei sind die Sprengstoffe so zu lagern, daß Kisten, Patronen oder Sprengstofftheile niemals mit den Warmwasserleitungsröhren oder mit dem Pferdedünger in unmittelbare Berührung kommen.

Es empfiehlt sich, im Aufbewahrungsraume ein nur nach Celsius eingetheiltes Thermometer zu halten.

3. Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Licht oder brennendem Tabak und überhaupt nur von Denjenigen betreten werden, welche von dem Grubenbetriebsführer oder von den verantwortlichen Personen hierzu besonders ermächtigt worden sind.

4. In den Aufbewahrungsräumen dürfen Pulver und Zündmaterialien überhaupt nicht, Sprengöl enthaltende Sprengstoffe aber nur bis zu derjenigen Menge vorräthig sein, welche in der schriftlichen Genehmigung des Königlichen Revierbeamten für zulässig erklärt worden ist.

Die Ansammlung unnöthiger Vorräthe ist zu vermeiden und auf den Bezug frischer Waare zu halten.

Leere Kisten, Holz- oder Papierabfälle dürfen in den Aufbewahrungsräumen nicht verbleiben.

5. Die Sprengstoffe dürfen dort nur in Patronenform und in den von der Fabrik gelieferten Kisten aufbewahrt werden.

6. Patronen, welche sich in Zersetzung befinden oder Ausscheidungen fester Stoffe oder Abtropfungen von Sprengöl zeigen, müssen aus dem Aufbewahrungsraume sofort entfernt und über Tage nach der Vorschrift unter 2 der Anweisung vom 1. März 1884, betreffend die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung, Patrone für Patrone, nach Entfernung der Hülle in kleinen Theilen offen abgebrannt werden.

7. Jede Umarbeitung der unter 6 bezeichneten Patronen, sowie solcher, deren Material sich bei der Umarbeitung in der Zusammensetzung verändert, ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr verboten.

8. Patronen, welche ihre Weichheit verloren haben, dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Personen erweicht werden.

Dies kann bei kleinen Mengen in mit lauwarmem Wasser umgebenen Gefäßen vorgenommen werden, wobei das Wasser niemals mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in

in Berührung kommen darf; größere Mengen sind nur in solchen Räumen zu erweichen, welche mit einer der vorstehend unter 2 angeführten Vorrichtungen erwärmt werden.

9. Von den verantwortlichen Personen sind außerdem die Vorschriften der vorerwähnten Bergpolizei-Verordnung vom 20. Mai 1875 und der unter 6 angeführten Anweisung vom 1. März 1884 genau zu befolgen.

Bonn den 15. December 1885.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 8. März 1879.

Die nachstehend abgedruckte Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungsblatt Seite 11 — wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 23. Januar 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Abänderung
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert:

Im § 13, „Drucksachen, betreffend, tritt im Absatz VII hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein" am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10) bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Berlin, den 16. Januar 1886.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Stephan.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 9 Februar 1886.

Bekanntmachung,

betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, die Signalordnung und die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Nachstehend werden

1 das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands,
2. die Signal-Ordnung für dieselben und
3 die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands

in der Fassung, welche sich nach den vom Bundesrathe in der Sitzung vom 28 November 1885 beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen ergiebt und zu 1 in No 32, Seite 289 ff des Reichsgesetzblattes von 1885 sowie in No 50, Seite 541 ff des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1885, veröffentlicht worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Zugleich wird bemerkt, daß fortan bei allen Betriebs- und organisatorischen Einrichtungen die Anhalte- und Aufenthaltsstellen auf den Bahnlinien die allgemeine Bezeichnung „Stationen", die Unterarten derselben aber nach den in dem Bundesrathsbeschlusse vom 26 November o J angegebenen Unterscheidungsmerkmalen bei Stationen mit bedeutenderem Verkehr die Bezeichnung „Bahnhöfe", bei Stationen mit geringerem Verkehr, welche mit mindestens einer Weiche für den öffentlichen Verkehr versehen sind, die Bezeichnung „Haltestellen" und bei Stationen, welche mit Weichen für den öffentlichen Verkehr nicht versehen sind, die Bezeichnung „Haltepunkte", erhalten werden.

Arolsen den 12. Januar 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses lautet der Text des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe § 46 Abs. 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. s. w. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§ 2.

Freihaltung der Geleise und Normalprofil.

(1) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen frei zu halten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben, bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maaß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maaße.

(3) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(4) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen und nicht für gewöhnlich

verschlossen gehalten werden, sind durch Signale zu decken. Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die Stellvorrichtung der ersten am Eingange eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weiche, welche von ankommenden Zügen gegen die Zungenspitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abschlußtelegraphen in einer derartigen gegenseitigen Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal an letzterem nur gegeben werden kann, nachdem diese Weiche für den vorgeschriebenen Weg gestellt ist, und daß die Weiche nicht umgestellt werden kann, so lange das Fahrsignal steht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe und Haltestellen (§ 46 Abs. 4) liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den optischen Fahrsignalen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältniß stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Auf die württembergischen Bahnen findet die Bestimmung im Absatz 3 bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

(5) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von der Bestimmung im Absatz 2, namentlich für Bahnhöfe mit weniger bedeutendem Verkehr und Haltestellen zuzulassen.

(6) Bewegliche Brücken sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(7) In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(8) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen sind durch Signale nach jeder Richtung zu sichern.

§ 4.

Einfriedigungen der Bahn.

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenauswurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises versehen sein. Zum Zweck der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht sein. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveauübergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.

(4) Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

(5) Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Schließen der Sperrbäume zu läuten ist. Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§ 5.

Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

(4) Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Eine Abkürzung dieser Frist bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Landespolizeibehörde.

(5) Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (siehe §. 58).

(6) Die Barrieren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

(7) Die Uebergänge in gleicher Höhe der Schienen über Stationsgeleise sind zu bewachen.

(8) Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vicinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

(10) Auf den Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft und beziehungsweise Abfahrt eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

(2) An den Wechselpunkten der Gefälle müssen Neigungszeiger aufgestellt sein, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar angegeben sind.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Markirzeichen angebracht sein, welches die Grenze angiebt, wieweit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Zustand, Unterhaltung und Revision der Betriebsmittel.

§. 7.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für dieselben zulässigen Geschwindigkeit (§. 8 Abs. 1 und §. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Geschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Maximalgeschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Kontrolmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für

sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Konstruktion dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§ 9.

Revision der Lokomotiven und Tender.

(1) Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat bei neuen oder mit neuen Kesseln versehenen Lokomotiven zu erfolgen, bevor sie in Betrieb genommen werden. Die Revision ist nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach drei Jahren zu wiederholen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Lokomotivkessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

(3) Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Druck, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

(6) Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung des Lokomotivkessels muß eine innere Revision desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

(7) Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

(8) In jedem Verwaltungsbezirke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, mittelst welcher die Kontrolmanometer jederzeit durch Wasserdruck geprüft werden können.

§ 10.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 11.

Bremsen der Lokomotiven und Tender.

(1) Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß die Tenderbremse sowohl vom Heizer mit der Hand bedient, als auch zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 12.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.

(1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an jedem Ende mit elastischen Buffern versehen sein.

(2) Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen mindestens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 Millimeter betragen, und zwar bei einer Entfernung von 66 Millimeter von der Innenkante des Radreifens gemessen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth in der Vertikalebene des Laufkreises geschwächt ist, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maaße innegehalten werden.

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Die mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute fahrenden Personenzüge müssen mit durchgehenden Bremsen, d. h. solchen Bremsen versehen sein, welche gleichzeitig vom Lokomotivführerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden können.

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach §. 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§. 13.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen bedient sein, daß durch die letzteren

				bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
auf Horizontalen wie					
auf Neigungen	bis 1 : 500 einschl.		mindestens	der 8. Theil,	der 12. Theil,
auf Neigungen					
von 1 : 500 ausschließlich	„ 1 : 300	„	„	„ 6. „	„ 10. „
„ 1 : 300 „	„ 1 : 200	„	„	„ 5. „	„ 8. „
„ 1 : 200 „	„ 1 : 100	„	„	„ 4. „	„ 7. „
„ 1 : 100 „	„ 1 : 60	„	„	„ 3. „	„ 5. „
„ 1 : 60 „	„ 1 : 40	„	„	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremst werden kann. Bei dieser Berechnung sich ergebende überschießende Bruchtheile sind hierbei als ein Ganzes zu rechnen. Züge, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Militärzüge sind wie Personenzüge zu behandeln, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, anderenfalls dagegen wie Güterzüge.

(2) Bei Feststellung der zu bremsenden Räderpaare eines Güterzuges ist bezüglich der Gesammtzahl der Achsen wie der Bremsachsen eine unbeladene Achse als halbe Achse zu rechnen.

(3) Erstreckt sich zwischen zwei Stationen die stärkste Neigung auf eine Bahnlänge von weniger als 1 000 Meter und kommt diese Neigung in derselben Richtung nur einmal vor, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

(4) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für die Bemessung der Zahl der zu bremsenden Räderpaare anderweite Grundsätze zuzulassen.

(5) Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis 1 : 60 einschließlich auf den sechsten Theil und

auf Neigungen von 1 : 60 ausschließlich bis 1 : 40 einschließlich auf den fünften Theil

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer in der Stunde oder 300 Meter in der Minute nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt und
3. bei der Thalfahrt durch geeignete Kontrolapparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

(6) Bei Personenzügen von mehr als 60 Kilometer Fahrgeschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute sind die nach Obigem erforderlichen gebremsten Räderpaare um eins zu vermehren.

(7) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 40 haben, sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14.

Verschluß und Beleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein.

§ 15.

Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,400 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,000 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 0,060 Meter oberer und 0,080 Meter unterer Länge und Breite bei 0,075 Meter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der

größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,300 Meter Breite und 0,400 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,130 Meter Höhe haben

§. 16
Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind

§. 17
Revision der Wagen

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§ 18.
Bezeichnung der Wagen

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört,
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird,
c. das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Inventarienstücke,
d. das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
e. die Länge des Radstandes,
f das Datum der letzten Revision

(2) Die Bezeichnungen zu a bis d sind bei der im §. 17 vorgeschriebenen periodischen Revision der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach größeren Reparaturen und bei Auswechselung von Wagenachsen einer erneuten Prüfung und erforderlichenfalls der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19.
Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zweck der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können

III. Handhabung des Betriebes.

§ 20.
Stationsnamen und Uhren

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden (Orts- oder Normal-) Zeit gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu demselben, als von den Zügen bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 21.

Rechtsfahren der Züge

(1) Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:
1. nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
   a) bei Geleissperrungen,
   b) für Arbeitszüge,
   c) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgeleises,
2. unter Verantwortlichkeit des dienstthuenden Stationsbeamten:
   a) auf Stationen,
   b) für Hülfslokomotiven,
   c) für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

§ 22.

Schieben der Züge durch Lokomotiven.

(1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:
a. bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen;
b. bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung der im § 26 dafür zugelassenen Geschwindigkeit.

(2) Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig
zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 110 Wagenachsen stark sein.

§ 24.

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.

(1) Die Fahrt mit dem Tender voran ist nur unter Beobachtung der im § 26 Absatz 7 dafür zugelassenen Geschwindigkeit bei allen Zügen gestattet.

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die obenerwähnte Beschränkung fort.

§ 25

Abfahrt der Züge.

(1) Züge, zu welchen auch einzeln fahrende Lokomotiven zu rechnen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren und einander nur im Stationsabstand folgen.

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

(3) Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

(4) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigeleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Geleises erfolgen.

§ 26

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge wird für horizontale wie für Strecken mit Neigungen bis 1 : 200 einschließlich und Krümmungen von nicht weniger als 1 000 Meter Halbmesser im Allgemeinen

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1 250 Meter in der Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute,
für Arbeitszüge

a. im Allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute,
b. wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

(2) Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1 500 Meter in der Minute zugelassen werden.

(3) Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1 000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Zugpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeit zu bezeichnen.

(4) Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen und welche nicht mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sind, dürfen im Allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

(5) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 24 Kilometer in der Stunde oder 400 Meter in der Minute fahren.

(6) Die größte Geschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im Allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde oder 666,67 Meter in der Minute und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer in der Stunde oder 833,33 Meter in der Minute festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

(7) Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 36 Kilometer in der Stunde oder 600 Meter in der Minute fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder einzeln fahren (siehe § 24).

(8) Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

(9) Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b. durch Weichen, wenn dieselben gegen die Spitze befahren werden und nicht verriegelt oder verschlossen sind, und über Drehbrücken,
c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,
d. bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 27.

Uebersahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§ 28

Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzugen.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden Außerdem müssen die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§. 29.

Vorrang der schnellfahrenden und Extrazüge.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§ 30

Beförderung von Gütern mit Personenzügen

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird;
b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen,
c. die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit den Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 31.

Beförderung von Personen mit Güterzugen.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden, jedoch darf deshalb keine Beschleunigung derselben über die für solche zugelassene Geschwindigkeit eintreten.

§ 32

Fahrbericht der Zugführer.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind

§ 33

Bildung und Revision der Züge

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei einer stärkeren Neigung als 1 : 200 in einer zusammenhängenden Länge von über 1 000 Meter muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein reparaturbedürftiger leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§ 12 Abs. 4 und 5), die Zugleine, soweit dieselbe nach § 48 Absatz 2 erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§ 12 Abs. 7) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(3) In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (§ 26). In Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen beladene Langholzwagen und sonstige Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen gestellt werden.

(4) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§ 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres mit der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird

(2) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 35

Extrazüge

(1) Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§ 36

Arbeitszüge.

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes

betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens ¼ Stunde vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgeleise desselben entfernt werden. Auf Stationen müssen die Fahrgeleise vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§ 37.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 38.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 39.

Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 40.

Zugsignale.

(1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Jeder Ingangsetzung der Lokomotiven muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

(5) Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 36 Abs. 2) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 41.

Signale auf freier Strecke.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll halten.

§ 42.

Signale des Zugpersonals.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§ 43.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Der Dienst mit elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Die Signale

1. Der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

(3) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit tragbaren Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 45.

Signalisirung nicht fahrplanmäßiger Züge.

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgange derselben durch elektromagnetische Signale benachrichtigt sind.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stationsvorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen derartigen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde (500 Meter in der Minute) gefahren werden.

§ 46.

Weichen in Hauptgeleisen und Signalisirung einfahrender Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 Abs. 2).

(2) Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine direkte mündliche Verständigung zwischen dem dienstthuenden Stationsbeamten und dem Wärter am Abschlußtelegraphen nicht möglich ist, oder auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Perrontelegraphen zu geben.

(3) Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

(4) Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 47.

Signale an Wasserkrahnen.

Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§ 48.

Verständigung des Zugpersonals unter sich.

(1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit solchen durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten, und die es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Abs. 2) Abstand genommen werden.

§ 49.

Maßregeln bei betriebsstörenden Ereignissen.

Wenn in Folge eines betriebsstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Geleise nähern können, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 50.

Signalordnung.

(1) Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§ 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 52.

Bedienung und Führung der Lokomotiven.

(1) Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(5) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53

Allgemeine Bestimmungen

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§ 54

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet, dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen sowie die nach § 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder sich selbst verschließenden Fallthüren versehenen Uebergänge (§ 4 Abs. 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Festungskommandanten, Fortifikationsoffizieren, und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Stationen innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Räumen für die Lagerung der Güter zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen

schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Betreten der Bahn durch Vieh.

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Benutzung von Privatübergängen

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59

Geschlossene Uebergänge.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Verbot des Ein- und Aussteigens während der Bewegung der Züge

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62

Bestrafung von Uebertretungen

Wer den Bestimmungen der §§. 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

> „Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit einer Geldbuße bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der

Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(3) Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64

Verfahren im Falle einer Festnahme

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 65

Aushang der Vorschriften für den Personenverkehr. Beschwerdebuch

Ein Abdruck der §§. 53 bis 65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Absatz 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Warteraum auszuhängen und ferner auf jeder Station ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizeibeamte.

§. 66

Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Oberingenieure,
2. Oberbetriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Oberinspektoren, Transportinspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontroleure und Betriebskontroleure,

   ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektions-assistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Oberbahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Oberzugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Oberschaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 67.

Instruktion

Allen im § 66 genannten Bahnpolizeibeamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 68

Befähigung

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im § 66 Nr. 5 bis 17 aufgeführten Bahnpolizeibeamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§ 69

Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Ungemüthlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 70

Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 71.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten

Die Staats- und Gemeindepolizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 72

Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob.

a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,
b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen und
c. den Aufsichtsbehörden.

VII. Ausnahmebestimmungen.

§ 73

(1) Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 74 bestimmten Termine nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund des bisher gültigen Reglements bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landesregierung erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zuzulassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 74

(1) Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden Bahnpolizei-Reglements in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend ist

(2) Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und das Centralblatt für das Deutsche Reich sowie außerdem von den Bundesregierungen publizirt

(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Boetticher

Die Anlagen A und B — Normalprofil des lichten Raumes — finden sich Seite 317 und 318 des Reichsgesetzblattes von 1885, sowie Seite 559 und 560 des Reichs-Centralblattes von 1885 abgedruckt.

Bekanntmachung,
betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.
Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Signalordnung
für die
Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a. Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungspersonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

Signal	
1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt.

4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarmsignal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:
1a. langer, kurzer, kurzer, langer Ton einmal zu geben,
2a. das vorhergehende Signal zweimal zu geben,
3a. langer, langer, langer, langer Ton,
4a. kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton zweimal zu geben.

b. Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage:
Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.

bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zuge entgegen.

6. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:
Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise.
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A und die letzte mit E bezeichnet sein.

bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

7. Der Zug soll halten (Haltsignal)

bei Tage	bei Dunkelheit
Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.	Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu bleiben ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden

5a. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage	bei Dunkelheit
Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)	Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

6a. Der Zug soll langsam fahren

bei Tage	bei Dunkelheit
Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt	Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

7a. Der Zug soll halten (Haltsignal)

bei Tage	bei Dunkelheit
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt	Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt" zeigen müssen, sind wie folgt zu geben.

8 Freie Fahrt.

bei Tage	bei Dunkelheit
Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)	Weißes Licht der Signallaterne.

9. Halt.

bei Tage	bei Dunkelheit
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.	Rothes Licht der Signallaterne

II. Signale auf und vor den Stationen.

a. Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10. Die Abfahrt des Zuges naht, event. auch Erlaubniß zum Einsteigen.	Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag
11. Einsteigen.	Zwei markirte Schläge.
12. Abfahrt.	Drei markirte Schläge.

b. Die optischen Signale am Abschlußtelegraphen der Bahnhöfe und Haltestellen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt

bei Tage	bei Dunkelheit
Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein	Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt ist frei

bei Tage	bei Dunkelheit
Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)	Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen.

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Ausfahrtssignalen auf den Bahnhöfen und Haltestellen ist gestattet, in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmast mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt:

a. für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage	bei Dunkelheit
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein	Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht)

14. Einfahrt ist frei

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage	bei Dunkelheit
Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung).

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)	Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

A. Ausfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein	Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) rothes Licht und nach außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht).

B. Ausfahrt ist frei

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage	bei Dunkelheit
Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage	bei Dunkelheit:
Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad)	Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht u. nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts im Einzelfalle zulässig.

Die Anwendung der in der Signalordnung für die Ein- und Ausfahrt vorgeschriebenen Signale im Innern der Bahnhöfe und Haltestellen zur Abschließung einzelner Geleisgruppen ist gestattet.

Anmerkung. Wo eine Ablenkung vom durchgehenden Geleise durch optische Signale nicht kenntlich zu machen ist, finden einflügelige Ausfahrtstelegraphen Anwendung.

In angemessener Entfernung von dem Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein **Vorsignal** aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen.

Zeigt der Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt",

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt. Das Signal am Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei"

wird am Vorsignal dadurch kenntlich gemacht, daß die Scheibe wagerecht liegt oder parallel zur Bahnlinie steht und die Laterne bei Dunkelheit weißes Licht zeigt. Demgemäß ist die Bewegung des Vorsignals in entsprechende Abhängigkeit von der Stellung der Signalflügel am Abschlußtelegraphen zu bringen.

c. Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben.

C. Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.

bei Tage	bei Dunkelheit
Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.	Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

D. Der Zug darf einfahren.

bei Tage	bei Dunkelheit
Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).	Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d. Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei.

bei Tage	bei Dunkelheit
Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.	Weißes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

17. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.

bei Tage	bei Dunkelheit
Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.	Rothes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

Soweit ein Bedürfniß vorliegt, können die unter I und II aufgeführten Signale sowohl auf Stationen als auf der freien Strecke angewandt werden.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges

a. wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.

bei Tage	bei Dunkelheit
Kein besonderes Zeichen.	Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b. wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Kein besonderes Zeichen	Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:	bei Dunkelheit:
An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe	An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Obere Wagenlaternen) Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben

20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.	Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen nach hinten grünes Licht zeigt. Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.	Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.	Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a. mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal). — Ein mäßig langer Pfiff.

25. Bremsen anziehen.	
a. mäßig	Ein kurzer Pfiff
b. stark	Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander
26. Bremsen loslassen.	Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander.
b. mit der Mundpfeife	
27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen	Ein mäßig langer Pfiff
28. Abfahrt	Zwei mäßig lange Pfiffe.

V. Rangirsignale.

a. Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben.

29. Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton.
30. Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne.
31. Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander

b. Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben.

	bei Tage.	bei Dunkelheit.
29a. Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten
30a. Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
31a. Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden Signalvorschriften in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

   Dieselbe wird durch das „Centralblatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

   Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.
3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1886 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.
4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

Die in der Signalordnung vorgeschriebenen Signale sind in dem in Nr. 50 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1885 Seite 561 ff. enthaltenen Abdruck der Signalordnung zugleich bildlich dargestellt worden.

Bekanntmachung,

betreffend die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.
Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. Js. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§ 1.

Bauprojekt.

(1) Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen freizuhalten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(3) Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf das Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(4) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(5) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 2.

Bauwerke.

(1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§ 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4

Trockenlegung des Planums.

(1) Die Bahnkrone muß in Höhe der Schienenunterkante, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

(2) Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Die Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§. 6.

Geleislage und Krümmungen.

(1) Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

(2) Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke in gleicher Höhe liegen.

(3) In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

(4) Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

(5) Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

(6) Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

(7) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§ 7.

Gefälle.

(1) Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

(2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 8

Gefällwechsel.

(1) Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden, für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2000 m herabgesetzt werden.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von mindestens 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann.

§. 9

Entfernung der Geleise.

(1) Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

(2) Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.

(3) Die Geleise auf den Stationen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

(4) Bei Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

(1) Die Schienen sollen aus gewalztem Eisen oder Stahl bestehen.

(2) Die innere seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 14 mm beschrieben sein.

(3) Die Befestigungsmittel, als Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne auch bei größter Abnutzung der Schienen mindestens 38 mm unter Schienenoberkante liegen.

(4) Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Konstruktionstheile Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Geleisen, welche von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7000 kg Belastung mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweichegeleise für das Kreuzen und Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Rangirkopfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen.

(2) Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

(3) Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingeleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Geleislänge von 500 m zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und der Bettung an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicherzustellen.

§ 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage und Bahnkreuzungen.

(1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 14

Konstruktion der Weichen.

(1) Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so

konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 mm weit aufschlagen.

§ 15.

Drehscheiben.

(1) Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

(2) Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§ 16.

Perrons.

(1) Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

(2) Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen ꝛc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§ 17.

Bedürfnißanstalten.

Auf den Stationen sind in der Nähe der Perrons Bedürfnißanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

§ 18.

Rampen.

(1) Auf Bahnhöfen und Haltestellen, wo die Ein- und Ausladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerem Umfange zu erwarten steht, sind feste Rampen herzustellen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt. Diese Rampen müssen zur Verladung von der Seite und wenigstens eine derselben zur Verladung vor Kopf eingerichtet sein.

(2) Für geringen Verkehr genügt die Bereitstellung beweglicher Rampen.

(3) Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

(4) Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§ 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§ 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§. 21.

Wasserstationen.

(1) Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen

Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

(2) Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens ein Kubikmeter Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§ 22.

Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§ 23

Höhen und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

(1) Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen (siehe Anlage C). Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils, und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,880 m.

(2) Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überdachten Schaffnersitze hinausragen, und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß sie auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Abmessungen eingeschränkt werden können. Die Breite der überbauten Schaffnersitze darf nur so groß sein, daß überall ein Spielraum von mindestens 0,150 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

(3) Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,660 m Breite ab.

(4) Die an den Eisenbahnfahrzeugen anzubringenden losen Theile, wie Signalscheiben, Laternen, Leinenhaspel müssen innerhalb des in Absatz 3 beschriebenen Begrenzungsprofils verbleiben.

(5) Die nach Außen aufschlagenden Thüren der Personenwagen sollen in jeder Stellung noch innerhalb des Normalprofils des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahnfahrzeuge, auch bei größter Abnutzung der Radreifen nur die nachbenannten Theile herabreichen und zwar

1. bei allen Eisenbahnfahrzeugen:
   a) die durch das Profil des Rades gedeckten Konstruktionstheile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer, bis auf 0,050 m über Schienenoberkante,
   b) die Kuppelungen und Sicherheitsketten bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;
2. bei Lokomotiven außerdem:
   a) die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Lokomotivtheile, wie Pleuel- und Kuppelstangenköpfe, bis auf 0,075 m über Schienenoberkante,
   b) die übrigen Lokomotivtheile bis auf 0,100 m über Schienenoberkante.

(7) Von der seitlichen Begrenzung des Normalprofils des lichten Raumes müssen alle im Absatz 6 dieses Paragraphen unter 1 und 2 gedachten Theile mindestens 0,050 m entfernt bleiben.

§ 24

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

(1) Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen

Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

(2) Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§ 25.

Tender.

Die Höhe des Wassereinlaufs am Tender über Schienenoberkante darf nicht mehr als 2,750 m betragen.

§ 26.

Wagen-Radstand.

(1) Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4 500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§ 27.

Wagengestelle.

Die normale Höhe des Fußbodens der unbeladenen Güterwagen über Schienenoberkante beträgt 1,220 m.

§ 28.

Bremsen.

(1) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

(2) Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§ 29.

Raddruck.

Bei sämmtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit nicht mehr als 7 000 kg betragen.

§ 30.

Zug- und Stoßapparate.

(1) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1 065 mm und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 940 mm liegen.

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§ 31.

Zugvorrichtung.

(1) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 50 mm und nicht mehr als 150 mm beträgt.

(2) Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von der Stoßfläche der nicht zusammengedrängten Buffer nicht weniger als 345 mm und nicht mehr als 395 mm entfernt sein.

§ 32
Buffer.

(1) Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1 750 mm betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 370 mm anzunehmen.

(2) An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein, und zwar so, daß, vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 340 mm und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 25 mm betragen.

§ 33
Kuppelung.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§ 34
Radreifen.

Die Breite der Radreifen soll nicht weniger als 130 mm und nicht über 150 mm betragen.

§ 35
Stellung der Räder.

(1) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt sein.

(2) Die Räder sind mit Spurkränzen zu versehen, deren Höhe über dem mittleren Laufkreis des Rades nicht weniger als 25 mm und auch im Zustand der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 35 mm betragen darf.

(3) Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1 357 mm und höchstens 1 363 mm betragen.

(4) Bis zur Höhe von 100 mm über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§ 36
Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse zu dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 10 mm und auch bei der größten zulässigen Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm betragen; bei den Mittelrädern sechsrädriger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Rädern) bis 40 mm zulässig.

§ 37.
Raddurchmesser.

(1) Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 800 mm betragen.

(2) Der normale Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven, in der Laufläche gemessen, soll so groß sein, daß nachstehende Radgeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute nicht überschritten werden:

	Lokomotiven mit		
	ungekuppelten oder 4 gekuppelten Rädern	6 gekuppelten Rädern	8 gekuppelten Rädern
Kolbengeschwindigkeit in der Minute	300 m	250 m	200 m
Umdrehungszahl der Triebräder in der Minute	280	200	160

(2) Größere Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute, als die im Absatz 2 dieses Paragraphen aufgeführten, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei solchen Lokomotiven Anwendung finden, durch deren Konstruktion oder Kuppelung mit dem Tender die Schädlichkeit der störenden Bewegungen wesentlich herabgemindert ist.

§ 38

Achsstärke.

(1) Bei Güterwagen- und Tenderachsen von gutem Flußstahl, bei denen die Entfernung der Achsschenkelmitten nicht über 2 m beträgt, ist für das Verhältnis zwischen ihrer Stärke und der zulässigen Bruttobelastung nachstehende Zahlenreihe als maßgebend anzusehen:

Durchmesser der Achse in der Nabe mindestens	Des Achsschenkels		Größte zulässige Bruttobelastung einer Achse
	Durchmesser mindestens	Länge höchstens	
mm	mm	mm	kg
100	62	150	4 300
105	66	156	5 000
110	70	162	5 800
115	74	166	6 600
120	78	170	7 500
125	82	174	8 500
130	86	178	9 600
135	90	182	10 700
140	94	185	12 000
145	98	188	13 200

(2) Bei Anwendung von Schweißeisen sind die Belastungen um 16 Prozent zu verringern.

(3) Werden größere Schenkellängen angewendet, so sind auch die Durchmesser entsprechend zu vergrößern.

(4) Bei den Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen soll die Stärke in der Nabe nicht unter 115 mm und die größte zulässige Bruttobelastung um 20 Prozent geringer sein, als die Tabelle im Absatz 1 dieses Paragraphen angibt.

(5) Wagen- und Tenderachsen dürfen keine Absätze an den Naben haben und sind überhaupt an den Achsen und Achsschenkeln alle scharfen Absätze zu vermeiden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 39

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden in Kraft.

(2) Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I

a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. April 1886 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;

2. in ihrem Abschnitt II

a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. April 1886 eine vollständige Umänderung erleiden.

(3) Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

§ 40.

Auf Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, finden die Vorschriften der §§. 1 bis 36 ausschließlich allgemein keine Anwendung.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Die Anlagen A, B und C — Normalprofil des lichten Raumes und Begrenzungsprofil — finden sich in No. 50, Seite 579 bis 580 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1885 abgedruckt.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Arolsen und Corbach. Vom 28. Januar 1886.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt Seite 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Arolsen gehörigen Gemeindebezirk Massenhausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirke Nordenbeck, Ottlar, Hillershausen,

am 1. März 1886 beginnen soll.

Berlin, den 28. Januar 1886.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 2. Februar 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 9. Februar 1886.

Gesetz,

betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 24. November 1877 abgeschlossenen Vertrags mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die Medizinalbeamten erhalten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb 2 Kilometer von demselben zu vollziehen haben, außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 1 M. 50 Pf. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so haben sie von den Betheiligten, außer den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 15 M. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden mußte.

Das gleiche gilt von den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

§. 2.

Die Medizinalbeamten erhalten für amtliche Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer von ihrem Wohnorte Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

I. in gerichtlichen Angelegenheiten

1. Kreisphysiker und Kreiswundärzte
   - A. an Tagegeldern 9 M.
   - B. an Reisekosten
     - a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.,
     - b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pf.
2. Kreisthierärzte
   - A. an Tagegeldern 4 M. 50 Pf.
   - B. an Reisekosten
     - a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 25 Pf.

II. in allen anderen Fällen
1. Kreisphysiker und Kreiswundärzte
A. an Tagegeldern 12 M.
B. an Reisekosten
a. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.,
b. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 Pf.,
2. Kreisthierärzte
A. an Tagegeldern 6 M.
B. an Reisekosten
a. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.,
b. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pf.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I und II festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 3.

Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medizinalbeamten, soweit sie nicht gemäß §. 1 oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

1. für Abwartung eines Termins 6 M. und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde 1 M. 50 Pf.

   Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet;
2. für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduktion (einschließlich der Terminsgebühr) 6 Mark,
3. für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird, 3 Mark,
4. für die Besichtigung und Obduktion eines Leichnams (einschließlich der Terminsgebühr) 12 Mark.

   War der Leichnam bereits 6 Wochen oder länger begraben oder hatte derselbe 14 Tage im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduktion einschließlich der Terminsgebühr 24 M. zu bewilligen,
5. für den vollständigen Obduktionsbericht 6 bis 18 M.,
6. für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen, 6 bis 24 M.

   Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist,
7. für die Ausstellung eines Befundscheins ohne nähere gutachtliche Ausführung 3 M.,
8. für Obduktionen von Thierkadavern, einschließlich des Berichts

a. eines Pferdes oder eines Rindviehstücks, sofern letzteres nicht aus Anlaß der Lungenseuche obducirt wird — 12 M.

Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Obduktion sind nur 6 Mark zu bewilligen,

b. eines anderen Hausthieres oder eines aus Anlaß der Lungenseuche obducirten Rindviehstücks 6 M.

Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Obduktion sind nur 3 M. zu bewilligen.

Werden an einem Tage mehrere Obduktionen ausgeführt, so ist für alle zusammen in keinem Falle mehr als 24 Mark zu bewilligen.

Wenn Medizinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Kopialien zum Satze von 25 Pf. für den Bogen zu bewilligen.

§. 4.

Der bei der Besichtigung oder Obduktion eines Leichnams zugezogene zweite Medizinalbeamte erhält für den Bericht 3 bis 9 M.

Sind zwei Medizinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§. 3 No. 6).

§. 5.

Beansprucht der Medizinalbeamte in den Fällen des §. 3 die dort festgesetzten Gebühren, so erhält er für den Tag, an welchem das Geschäft selbst vorgenommen wird, keine Tagegelder.

§. 6.

Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 M. zu bewilligen.

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§. 7.

Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§. 1 bis 6) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten oder Thierärzten zustehen.

§. 8.

Macht eine gerichtliche oder medizinal-polizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, eine Gebühr von 12 bis 75 Mark.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, so wie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§. 9.

Bei Apotheken-Visitationen erhält der medizinische Kommissarius an seinem Wohnorte 6 M. Tagegelder, außerhalb desselben reglementsmäßige Reisekosten und Tagegelder.

Der pharmazeutische Kommissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze, außerdem 1 M. 50 Pf. für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§. 10.

Insoweit die Gebühren nicht vorstehend nach bestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, der Landesdirektor endgültig zu bewirken.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Gesetz,

betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 24. November 1877 abgeschlossenen Vertrags mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1

Bei gerichtlichen Geschäften, welche außerhalb des Gerichtsortes vorzunehmen sind, erhalten an Tagegeldern:

1. wenn das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise innerhalb 24 Stunden vollendet wird, der Richter 9 M., der Gerichtsschreiber 4 M. 50 Pf.,
2. wenn die Abwesenheit länger dauert, für jeden auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden der Richter 9 M., der Gerichtsschreiber 4 M. 50 Pf.,
3. zusätzlich für jedes außerhalb des Wohnorts genommene Nachtquartier der Richter 3 M., der Gerichtsschreiber 1 M. 50 Pf.

§. 2

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten in denselben Fällen:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, der Richter für das Kilometer 13 Pf. und 3 M. für jeden Zu- und Abgang, der Gerichtsschreiber für das Kilometer 10 Pf. und 2 M. für jeden Zu- und Abgang,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, der Richter 50 Pf., der Gerichtsschreiber 25 Pf., für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter 1 und 2 festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 3

Tagegelder und Reisekosten werden nicht gewährt, wenn das Geschäft in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von dem Gerichtsorte vorgenommen wird. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§ 4.

Die Reisekosten werden für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch der Beamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 5.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§ 6.

Führen mehrere Wege nach dem Orte, an welchem das Geschäft vorzunehmen ist, so ist diejenige fahrbare Straßenverbindung zu wählen, bei deren Benutzung sich die Gesammtvergütung an Tagegeldern und Reisekosten am niedrigsten berechnet.

Ein anderer Weg kann der Berechnung nur zu Grunde gelegt werden, wenn die Benutzung des billigeren Fahrwegs aus besonderen Gründen ausgeschlossen gewesen ist.

§ 7.

Erfordert das Geschäft die Mitwirkung mehrerer Gerichtsbeamten, so hat jeder selbständig für die Ausführung der Reise Sorge zu tragen.

Eine Verpflichtung zur Benutzung der von den Parteien angebotenen Transportmittel findet nicht statt.

§ 8.

Auf die von den Beamten der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Lokalgeschäfte finden die für die Richter resp. Gerichtsschreiber gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die gerichtlichen Unterbeamten erhalten für jeden Tag, an welchem sie in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer von dem Gerichtsorte Dienstgeschäfte verrichten, 1 M Zehrungskosten und zuzüglich 1 M für jedes auswärts genommene Nachtquartier.

Werden dieselben zur Dienstleistung bei auswärtigen Gerichtstagen zugezogen, so erhalten sie 2 M Tagegelder und Reisekosten im Betrage von 15 Pf für das Kilometer.

§ 10.

Dienstreisen der Justizbeamten, welche durch die Zwecke der Justiz-Aufsicht und Verwaltung veranlaßt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage, die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten betreffend.

Insbesondere gilt dies von den Reisen der Gerichtsbeamten zur Abhaltung von Gerichtstagen und von den Reisen, die von Richtern oder Beamten der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Theilnahme an den Geschäften eines auswärtigen Gerichts nach dessen Sitze gemacht werden müssen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Gesetz,

betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 24. November 1877 abgeschlossenen Vertrags mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die Staatsdiener erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I. der Landesdirektor bei Reisen ins Ausland und in das Fürstenthum Pyrmont 12 M.,

II. die höheren Beamten beim Landesdirektorium einschließlich der technischen Räthe, die Amtsrichter und Amtsgerichtsräthe, die Kreisamtmänner, die Spezialkommissare der Auseinandersetzungsbehörde, der Gendarmerie-Inspekteur, der Bauinspektor, die Kreisphysiker, der Gymnasialdirektor und die Inhaber der etatsmäßigen Oberlehrerstellen am Gymnasium 12 M.,

III. die Gymnasiallehrer, soweit sie nicht unter II fallen, die Sekretäre und Registratoren beim Landesdirektorium, der Staatskassenführer, der Staatskassenkontroleur, die Kreisrentmeister und der Steuererheber, der Vorsteher des Hauptkatasterbüreaus, die Fortschreibungsbeamten 9 M.,

IV. die Subalternbeamten, soweit sie nicht unter III fallen, die Kreisthierärzte, die Vermessungsbeamten der Auseinandersetzungsbehörde und die Amtsanwälte 6 M.

Wenn jedoch die Amtsanwälte ein mit einem höhern Range verbundenes Amt im unmittelbaren Staatsdienst bekleiden, erhalten sie die ihnen nach diesem Range zustehenden Tagegelder.

V. die Unterbeamten 3 M.

VI. die Gendarmen, wenn die Reise über einen Tag dauert 3 M., wenn sie aber nur kürzere Zeit dauert, 1 M. 50 Pf.

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Dienstaufwand, so kann der Tagegeldersatz durch den betreffenden Preußischen Ressortchef angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

Gendarmen erhalten, wenn sie beauftragt werden, an einem andern Orte, als an welchem sie stationirt sind, innerhalb oder außerhalb ihres Dienstbezirks zeitweilig Wohnung zu nehmen, die im §. 1 festgesetzten Tagegelder nur für die ersten 14 Tage, für die fernere Dauer aber eine nach Verhältniß der Zeit zu berechnende Vergütung von 60 M. pro Monat.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I, II und III bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pfennig für das Kilometer beanspruchen.

2. die im §. 1 unter IV genannten Beamten für das Kilometer 10 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,

3. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter I und II genannten Beamten — — — — — — 60 Pf.
2. die im § 1 unter III und IV genannten Beamten — — — — — — 40 „
3. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten — — — — — 30 „

für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§ 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§ 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

Der Landesdirektor erhält Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes auch bei Reisen in das Fürstenthum Pyrmont.

§ 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend.

Bei entstehendem Zweifel, zu welcher der im § 1 genannten Klassen ein Beamter zu zählen, oder welcher Klasse er gleich zu behandeln ist, entscheidet der betreffende Preußische Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 11.

Unberührt bleiben die Bestimmungen

1. des durch landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1875 in die Fürstenthümer

Waldeck und Pyrmont eingeführten Preußischen Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Regierungsblatt von 1876 Seite 1) und der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1877, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 27. Dezember 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (Regierungsblatt Seite 11),

2. des Gesetzes wegen Abänderung des §. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1853, die Erhebung der durch das bestimmte Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des bestimmten Katasters betreffend, vom 3. Januar 1879 (Regierungsblatt Seite 1).

§. 12.

Auf die Justiz- und Medizinalbeamten findet dieses Gesetz nur bei solchen Reisen Anwendung, für welche nicht die Bestimmungen der Gesetze vom heutigen Tage, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, und betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen maßgebend sind.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Januar 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Der Landesdirektor.
von Soldern.

Berichtigung.

1. Seite 49, im §. 10, Zeile 2 ist anstatt: „vom heutigen Tage“ zu setzen: „vom 13. dieses Monats“,
2. Seite 52, im §. 12, Zeile 2 desgleichen anstatt „vom heutigen Tage“ „vom 12. bezw. 10. dieses Monats“.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 16 Februar **1886.**

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 29 April 1854.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24 November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt

Einziger Paragraph

Die Bestimmung im § 39 des Jagd-Polizei Gesetzes vom 29. April 1854 (Regierungsblatt, von 1854 Seite 97) bezüglich der Dauer der Schonzeit für Rehböcke wird aufgehoben.

An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

die Schonzeit dauert für Rehböcke vom 1. Februar bis Ende Mai.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16 Januar 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg

v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.

von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 2. März **1886.**

Gesetz,

betreffend die Bildung einer Kirchengemeinde der separirten Lutheraner im Kreise Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrags vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die aus der Waldeckischen evangelischen Kirche ausgeschiedenen, zu einer besonderen Religions-Genossenschaft im Kreise Pyrmont vereinigten Lutheraner bilden für die Folge eine mit Korporationsrechten versehene Kirchengemeinde mit dem Sitze in Pyrmont.

§ 2.

Für die gedachte Kirchengemeinde, welche dem Kirchenregiment der Waldeckischen evangelischen Kirche nicht untersteht, sind im Uebrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1866, die Verhältnisse der separirten Lutheraner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betreffend (Waldeckisches Regierungsblatt von 1866 Seite 31 ff) maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.
Bronsart von Schellendorff.

Der Landesdirektor.
von Saldern

Bekanntmachung,

betreffend Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Die nachstehend abgedruckte, von dem Königlich Preußischen Herrn Minister des Innern unterm 28. August 1885 für Preußen erlassene Anweisung wird mit der diesseitigen Bestimmung veröffentlicht, daß dieselbe auch von den gemäß §. 70 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 und §. 2 zu No. 2 Theil II. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Mitwirkung bei der militärischen Kontrole verpflichteten Polizei- und Gemeindebehörden der Fürstenthümer zur Anwendung zu bringen ist.

Zugleich wird den betheiligten Behörden und Beamten die Beachtung folgender Kontrolvorschriften zur Pflicht gemacht:

1) Die Polizeibehörden haben von allen neuanziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich darüber nicht auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission (Kreisamtmann) sofort Anzeige zu machen.
2) Eine entsprechende Prüfung der Militairverhältnisse ist ferner seitens der Kreisamtmänner zu veranlassen bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve I. Classe Pässe solange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist. (§. 3, §. 4 No. 3, §. 7 No. 10, §. 15 No. 4 der Kontrol-Ordnung.)
3) Die Gendarmen und Polizeibeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
4) Zur Vermeidung der Aufnahme verstorbener Personen in die Rekrutirungs-Stamm-Rollen und zur Verhütung der dadurch häufig veranlaßten unnöthigen Recherchen ist darauf zu halten, daß die Stammrollenführer (Bürgermeister) die ihnen gemäß §. 45 zu No. 8 der Ersatz-Ordnung zugehenden Auszüge aus den Sterberegistern der Standesbeamten jahrgangsweise in besondere Belagshefte bringen und letztere sorgfältig aufbewahren.

Die Kreisamtmänner als Civilvorsitzende der Ersatz-Commissionen haben dies besonders zu kontroliren.

Arolsen den 24. Februar 1886.

Der Landesdirektor.
van Saldern.

Anweisung

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militär-Papieres befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militär-Papiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militär-Papiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt):

1) Annahmeschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Schein ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A zu verfahren.

2) Ausmusterungsschein.

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3) Ausschließungsschein. (Wie vorstehend zu 2.)

4) Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III B zu verfahren.

5) Ersatz-Reserve-Paß I (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten:

a. wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist;

b. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies auf dem Passe ersichtlich ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III B,

„ b. „ „ „ „ „ III A

zu verfahren.

6) Ersatz-Reserve-Schein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II übergeführt ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

7) Ersatz-Reserve-Schein II.

Inhaber unterliegt keiner Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

8) Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a. zu den Musterungsterminen erschienen,

b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III B,

„ b. „ „ „ „ „ III A

zu verfahren.

9) Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (vollendetes 20tes Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt III B zu verfahren.

Hat Inhaber das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

10) Militär-Paß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide“,

„zum Landsturm übergetreten“,

„aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen“,

„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen“.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten versäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

11) Seewehr-Schein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet:

„aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen“.

Anderenfalls ist die Kontrole und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12) Urlaubspaß (für Rekruten).

a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel versäumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

b. Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontroliren, event. nach Abschnitt III A zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militär-Papiere haben.

1) Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre befindet und keine Militär-Papiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher ꝛc.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2) Die zu 1 genannte Behörde hat alsdann eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3) Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatz-Commission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission zuzuführen.

Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission.

4) Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder jetziger Aufenthaltsort,
d. In welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppentheil ausgehoben,
e. Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirks-Commando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirks-Commando zuzuführen.

5) Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner activen Dienstpflicht bei einem Truppentheil ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder jetziger Aufenthaltsort,
d. Bei welchem Truppentheil gedient,
e. Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
f. Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6) Ergibt sich, daß der Betreffende der Ersatz-Reserve I oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a. Vor- und Zuname,
b. Tag und Ort der Geburt,
c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d. Wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatz-Reserve I oder Seewehr stattgefunden hat,
e. Wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militär-Papiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

a. bei dem Stammrollenführer, oder
b. beim Bezirksfeldwebel

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militair-Papiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a. bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission, in den Fällen
zu b. bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Commando

zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militär-Papiere zur Gestellung

a. vor den Ersatzbehörden, oder
b. vor den Militairbehörden (Landwehr-Bezirks-Commando oder Truppentheil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militär-Papiere dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission,

in den Fällen zu b

dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Commando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militär-Verhältnisse der Einwanderer.

1) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission, im letzteren Falle dem Landwehr-Bezirks-Commando sofort Anzeige zu erstatten.

2) Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 13. April 1886.

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 8. März 1879

Gemäß der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — werden die nachfolgend abgedruckten Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungsblatt Seite 11 — hiermit veröffentlicht

Arolsen den 2 April 1886

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert.

1. Im §. 2, „Außenseite" betreffend, erhält der Absatz I folgende anderweite Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ec. in ihrer Ausdehnung einen den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16

2 Der §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1 Der Absatz I erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§. 18) versandt

werden ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsorte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß im Falle der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 30 Absatz III in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Absatz III erhält folgende veränderte Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallschrotpatronen, Metallplatzpatronen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sein. Die Metallpatronen müssen außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel, bz. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Im § 11a, „dringende Packetsendungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III ist statt der Worte: „außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut" zu setzen:

außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Absatz IV ist zu streichen.

4. Der § 12, „Postkarten" betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz II tritt hinter dem Worte „Photographien" der Zusatz hinzu: und Postkarten mit angefügten Waarenproben.
2. Der bisherige Absatz III ist zu streichen, die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern III, IV, V, VI, VII und VIII.
3. Im Absatz V (bisher VI) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf." in Fortfall.

5. Im § 18, „Drucksachen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist der Satz „Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§ 12 Abs. III)" abzuändern in:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen.

2. Im Absatz VII erhält hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein" die Stelle unter 1 folgende Fassung:

1. auf der Außenseite, die nach § 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen,

3. Der Absatz X erhält folgende veränderte Fassung:

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll,
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, oder auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

6. Im §. 15, „Einschreibsendungen“ betreffend, ist im ersten Satze des Absatz I hinter den Worten: „Packete ohne Werthangabe“ hinzuzufügen:
 — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 11a) —

7. Im §. 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:
 1. Im Absatz III ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphenanstalt“ zu setzen:
 „dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt“.
 2. Im Absatz V sind die Angaben unter a zu streichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bz. a, b, c zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a und b“ bz. „unter c und d“ abzuändern in
 unter a bz. unter b und c.

8. Im §. 18, „Postnachnahmesendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:
 1. Im Absatz I sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig“ abzuändern in
 Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.
 2. Der Absatz II ist zu streichen, die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern II bis VIII.

9. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, erhält der Absatz IX folgenden veränderten Eingang:
 IX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

10. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz XII folgenden veränderten Eingang:
 XII. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

11. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung“ betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende veränderte Fassung:
 III. An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.
 IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII. Absatz neu hinzu:

XII. Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende“ bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 11a für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

12. Im §. 29 erhalten die Absätze I bis V folgende veränderte Fassung:
 I. Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.
 II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages bz. der Begleitadresse rc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (Abs. III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

13. Im § 32, „Bestellung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwischen Absatz VII und VIII ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

VIIa Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „einschließlich Bestellgeld frei" niederzuschreiben.

2. Im Absatz XIII sind die Angaben unter d, wie folgt, abzuändern:

d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung 1 Mark.

14. Im § 34, „An wen die Bestellung geschehen muß" treten folgende Aenderungen ein:

1. Der zweite Satz des Absatzes I erhält folgende veränderte Fassung:

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll.

2) Am Schlusse tritt der folgende neue Absatz hinzu:

XI Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- oder Steuerstellen abgegeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

15. Im § 36 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1) der erste Satz im Absatz I erhält nachstehende Fassung:

Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

2) im Absatz V erhalten die Angaben unter 1 folgenden veränderten Wortlaut:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat (§. 21).

16. Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" betreffend, sind unter VI im letzten Satze des ersten Absatzes die Worte: „die Zahlung verweigert oder" zu streichen.

17. Im § 43, „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhält der Absatz IV folgende veränderte Fassung:

IV Bei sämmtlichen Postämtern I und II, sowie bei einzelnen Postämtern III und Postagenturen, werden gestempelte Streifbänder mit dem Frankostempel zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 10 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 5 Pf. für je 10 Stück.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
von Stephan.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 27. April **1886.**

Bekanntmachung,
betreffend die Eisenbahn Marburg-Arolsen.

Nach Mittheilung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld beabsichtigt dieselbe in nächster Zeit mit der Ausführung der speciellen Vorarbeiten für den Bau der Nebenbahn von Marburg über Volkmarsen nach Arolsen vorzugehen. Bei diesen Vorarbeiten, insbesondere der Vermessung der zu enteignenden Grundstücke, haben die Besitzer des Grund und Bodens dem mit der Ausführung betrauten Personal das Betreten und die vorübergehende Benutzung des Grund und Bodens, sowie die Vornahme derjenigen Handlungen, welche zur Vorbereitung der Enteignung und des Bahnbaues erforderlich sind, unter dem Vorbehalt zu gestatten und geschehen zu lassen, daß ihnen der dadurch etwa erwachsende, sofort zu ermittelnde und nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden vergütet wird.

Es wird dies hierdurch unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 11. März 1870 — Regierungsblatt Seite 29 —, die Verordnung vom 23. und die Bekanntmachung vom 31. Mai 1885 — Regierungsblatt Seite 37 und 38 — mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten und der betreffenden Gemeindevorstände gebracht, daß letztere von den auszuführenden Vorarbeiten unter Angabe der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden sollen, mindestens 2 Tage vorher Nachricht erhalten werden und die betheiligten Grundbesitzer speciell oder in ortsüblicher Weise generell in Kenntniß zu setzen haben.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die bei Ausführung der Vermessungen zur Absteckung der Bahnanlagen auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale und sonstigen Merkzeichen vor Zerstörung und Beseitigung durch Unbefugte möglichst sicher zu stellen sind und, wer solche unbefugterweise fortnimmt, vernichtet oder beschädigt, abgesehen von den Fällen des § 274,₄ des Reichsstrafgesetzbuchs, nach Maßgabe des §. 37 der Feldpolizeiordnung vom 15. Mai 1855 — Regierungsblatt Seite 100 — mit Geldbuße von 1,₅₀ bis 60 Mark belegt wird.

Arolsen den 21. April 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 11. Mai 1886.

Bekanntmachung,

betreffend die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1 December 1885.

Die amtlich ermittelten vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1 December 1885 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 8 Mai 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Vorläufige Ergebnisse

der Volkszählung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. December 1885.

3. Kreis der Twiste.

Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden.	Wohnplätze	Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Sonstige Wohnstätten	Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt männl.	überhaupt weibl.	wohnhaft und anwesend männl.	wohnhaft und anwesend weibl.	nicht wohnhaft aber vorübergehend anwesend männl.	nicht wohnhaft aber vorübergehend anwesend weibl.	Wohnhaft, aber vorübergehend abwesend männl.	Wohnhaft, aber vorübergehend abwesend weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen
1	2.	3	4.	5	6	7	8	9	10	11.	12	13	14	15	16	17.
	a. Städte.															
1	Arolsen		167	1	1	443	7	1350	1092	1325	1068	25	24	15	9	
2	Landau		149	5	—	196	—	411	460	408	455	3	5	2	5	
3	Mengeringhausen		211	4	—	318	1	633	607	620	599	13	8	6	8	
4	Rhoden		256	15	—	317	—	718	725	715	722	3	3	4	1	
	Sa der Städte		783	23	1	1274	8	3112	2974	3068	2934	44	40	27	23	
	b. Landgemeinden.															
5	Ammenhausen		35	2	—	37	—	109	106	109	105	—	1	5	—	
6	Braunsen		40	—	—	52	—	130	132	130	131	—	1	1	1	
7	Bühle		28	1	—	29	—	67	77	65	77	2	—	1	1	
8	Dehausen		30	1	—	33	—	83	92	83	92	—	—	1	1	
9	Dehringhausen		33	—	—	39	—	98	114	95	112	3	2	—	1	
10	Elleringhausen		41	—	—	54	—	113	139	113	136	—	3	—	—	
11	Gembeck		47	—	—	52	—	128	154	127	152	1	2	—	1	
12	Helmighausen		75	—	—	85	—	193	220	191	214	2	6	3	2	
13	Helsen		118	1	—	181	1	397	426	394	423	3	3	1	1	
14	Herbsen		51	2	—	61	—	141	157	141	157	—	—	3	1	
15	Hesperinghausen		67	—	—	85	—	184	221	183	220	1	1	—	—	
16	Hörle		29	1	—	30	—	88	81	86	81	2	—	—	1	
17	Kohlgrund		58	—	—	71	—	172	192	172	192	—	—	—	1	
18	Külte		59	4	—	123	—	266	309	263	307	3	2	8	1	
19	Lütersheim		52	1	—	59	—	150	171	149	170	1	1	3	1	
20	Massenhausen		63	—	—	83	—	207	223	201	223	3	—	1	2	
21	Neudorf		72	1	—	93	—	180	246	180	246	—	—	12	5	
22	N. Waroldern		47	1	—	57	—	146	143	140	140	6	3	5	2	
23	O. Waroldern		45	2	—	53	—	136	144	135	143	1	1	—	1	
24	Orpethal		17	1	—	23	—	69	62	66	61	3	1	1	—	
25	Schmillinghausen		80	—	—	97	—	188	244	187	243	1	1	—	2	
26	Twiste		122	1	—	158	—	345	386	341	384	4	2	5	4	
27	Vasbeck		65	1	—	68	—	184	240	183	238	1	2	8	1	
28	Volkhardinghaus.		31	3	—	35	—	81	84	80	83	1	1	—	1	
29	Wethen		81	2	—	100	—	217	223	216	223	1	—	1	4	
30	Wetterburg		74	—	—	87	—	212	221	211	221	1	—	2	2	
31	Wrexen		125	—	—	190	—	453	497	451	491	2	6	—	1	
	Sa der Landgemeinden		1621	25	—	2045	1	4746	5314	4704	5275	42	39	43	36	
	Wiederholung															
	a. Städte		783	23	1	1274	8	3112	2974	3068	2934	44	40	27	23	
	b. Landgemeinden		1621	25	—	2045	1	4746	5314	4704	5275	42	39	43	36	
	Sa des Kreises		2404	48	1	3319	9	7858	8288	7772	8209	86	79	70	59	

II. Kreis des Eisenberges.

Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden.	Wohnplätze	Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Sonstige Wohnstätten	Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung überhaupt männl.	Ortsanwesende Bevölkerung überhaupt weibl.	wohnhaft und anwesend männl.	wohnhaft und anwesend weibl.	nicht wohnhaft aber zur Zeit der Zählung anwesend männl.	nicht wohnhaft aber zur Zeit der Zählung anwesend weibl.	Wohnhaft aber vorübergehend abwesend männl.	Wohnhaft aber vorübergehend abwesend weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen
1	2.	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17.
	a. Städte															
1	Korbach — —		340	14	—	515	3	1225	1314	1200	1306	25	8	4	7	
2	Fürstenberg —		67	6	—	71	—	163	186	163	182	—	4	6	—	
3	Sachsenberg —		177	7	—	203	—	381	426	380	425	1	1	6	3	
	Sa. der Städte		584	27	—	789	3	1769	1926	1743	1913	26	13	16	10	
	b. Landgemeinden															
4	Adorf — —		150	—	—	190	—	550	543	468	540	62	3	2	1	
5	Alleringhausen —		20	—	—	28	—	51	56	51	55	—	1	—	—	
6	Benkhausen —		25	—	—	28	—	82	86	82	85	—	1	1	1	
7	Berndorf — —		100	1	—	105	—	310	351	304	349	6	2	5	4	
8	Bömighausen —		27	—	—	27	—	74	78	73	78	1	—	6	1	
9	Dalwigksthal —		31	—	—	34	—	93	96	91	95	2	1	1	1	
10	Eppe — —		65	2	—	71	—	181	202	180	202	1	—	1	—	
11	Flechtdorf —		61	1	—	67	1	201	218	200	217	1	1	2	4	
12	Gebringhausen		35	—	—	37	—	105	126	105	126	—	—	—	1	
13	Goddelsheim —		150	—	—	73	—	417	504	414	498	3	6	3	6	
14	Goldhausen —		50	—	—	134	—	77	94	77	94	—	—	—	—	
15	Helmscheid —		19	—	—	25	—	75	84	75	84	1	—	—	2	
16	Heringhausen —		42	—	—	46	—	135	154	133	152	2	2	1	1	
17	Hillershausen —		32	2	—	35	—	82	99	82	98	—	1	—	—	
18	Immighausen —		48	1	—	50	—	131	135	130	134	1	1	1	6	
19	Lelbach — —		36	—	—	39	—	110	122	110	121	—	1	4	1	
20	Lengefeld — —		35	1	—	43	—	109	122	108	121	1	1	—	1	
21	Meineringhausen		74	4	—	86	—	236	266	236	265	—	1	—	—	
22	Mühlhausen —		78	—	—	90	—	241	286	235	284	6	2	—	4	
23	Münden — —		89	—	—	92	—	250	281	247	278	3	3	8	2	
24	Nerdar — —		26	—	—	27	—	68	88	66	86	2	2	—	—	
25	Nieder-Ense —		39	—	—	45	—	132	134	132	164	—	—	—	2	
26	N. Schleibern —		31	—	1	32	—	90	97	90	96	—	1	1	—	
27	Neukirchen —		62	1	—	69	—	185	201	184	201	1	—	—	2	
28	Nordenbeck —		34	2	1	46	—	119	125	119	125	—	—	—	2	
29	Ober-Ense —		27	2	—	27	—	76	83	75	82	1	1	1	—	
30	Ottlar — —		32	—	—	33	—	113	99	113	99	—	—	3	—	
31	Rattlar — —		58	—	—	76	—	143	193	142	193	1	—	32	1	
32	Rhadern — —		35	1	—	41	—	99	118	98	117	1	1	2	—	
33	Rhena — —		53	2	—	59	—	164	161	163	160	1	1	2	2	
34	Rhenegge — —		72	—	—	78	—	259	277	259	277	—	—	—	—	
35	Schwalefeld —		55	—	—	59	—	141	177	138	175	3	2	25	2	
36	Schweinsbühl —		26	—	—	27	—	78	87	78	86	—	1	—	1	
37	Stormbruch —		48	—	—	52	—	160	184	158	181	2	3	2	—	
38	Strothe — —		34	—	—	35	—	113	126	110	124	3	2	—	1	
39	Sudeck — —		27	1	—	28	—	106	100	103	100	3	—	—	—	
	zu übertragen		1601	23	2	2035	1	5087	6159	5449	6118	106	41	103	46	

Laufende Nummer	Städte — Landgemeinden	Wohnplätze	Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Sonstige Wohnstätten	Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung überhaupt männl.	überhaupt weibl.	wohnhaft und anwesend männl.	wohnhaft und anwesend weibl.	nicht wohnhaft, aber vorübergehend anwesend männl.	nicht wohnhaft, aber vorübergehend anwesend weibl.	Wohnhaft aber vorübergehend abwesend männl.	Wohnhaft aber vorübergehend abwesend weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen
1.	2.	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15.	16.	17.
	Uebertrag		1801	22	2	2035	1	5557	6159	5449	6118	108	41	103	46	
40	Usseln		125	4	—	151	—	319	407	317	403	2	4	27	5	
41	Welleringhausen		21	—	—	26	—	67	75	65	73	2	2	1	2	
42	Willingen		120	—	—	157	—	316	439	315	437	1	2	58	6	
43	Wirmighausen		75	—	—	83	—	256	275	250	273	6	2	1	1	
	Sa. der Landgemeinden		2142	26	2	2452	1	6515	7355	6396	7304	119	51	190	60	

Wiederholung.

	a. Städte		584	27	—	789	3	1769	1926	1743	1913	26	13	16	10	
	b. Landgemeinden		2142	26	2	2452	1	6515	7355	6396	7304	119	51	190	60	
	Sa. des Kreises		2726	53	2	3241	4	8284	9281	8139	9217	145	64	206	70	

III. Kreis der Eder.

a. Städte.

1	Alt-Wildungen		72	—	—	108	—	230	233	226	229	4	4	8	2	
2	Freienhagen		134	2	—	182	—	381	450	364	446	17	4	2	3	
3	Nieder-Wildungen		345	3	1	595	14	1208	1407	1174	1385	34	22	16	19	
4	Sachsenhausen		160	1	2	184	2	448	506	441	501	7	5	10	7	
5	Waldeck		78	—	—	89	—	231	245	227	245	4	—	1	4	
6	Züschen		106	2	—	133	—	269	333	268	333	1	—	7	1	
	Sa. der Städte		895	8	3	1292	16	2767	3174	2700	3139	67	35	41	36	

b. Landgemeinden.

7	Affoldern		47	—	2	56	—	127	147	123	146	4	1	—	1	
8	Albertshausen		26	—	—	27	—	73	80	70	78	3	2	4	1	
9	Altraft		22	—	—	25	—	62	71	62	71	—	—	—	—	
10	Anraff		45	—	—	58	—	136	149	135	147	1	2	—	—	
11	Armsfeld		57	—	—	65	—	153	163	153	163	—	—	—	2	
12	Bergfreiheit		69	6	—	80	—	173	175	172	172	1	3	4	2	
13	Bergheim		84	1	—	108	—	281	315	277	313	4	3	4	5	
14	Berich		20	—	—	24	—	80	79	78	77	2	2	—	—	
15	Bühne		45	—	—	56	—	128	158	127	153	1	5	4	2	
16	Braunau		79	—	—	82	—	213	252	213	252	—	—	4	—	
17	Bringhausen		65	—	—	88	—	198	224	193	222	5	2	3	1	
18	Buhlen		18	—	—	22	—	70	69	68	69	2	—	2	1	
19	Frebershausen		40	1	—	46	1	103	108	100	107	3	1	6	—	
20	Gellershausen		71	—	—	91	—	221	241	208	237	13	4	1	—	
21	Gifflitz		53	—	—	49	—	135	141	131	141	4	—	1	—	
22	Hemfurth		49	—	—	59	—	133	161	133	161	—	—	2	—	
23	Hüddingen		25	—	—	25	—	68	72	68	70	—	2	1	1	
	zu übertragen		801	9	2	965	1	2354	2606	2311	2579	43	27	39	16	

Laufende Nummer	Städte / Landgemeinden	Wohnplätze	Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Sonstige Wohnstätten	Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt, männl.	überhaupt, weibl.	wohnhaft und anwesend, männl.	wohnhaft und anwesend, weibl.	nicht wohnhaft aber vorübergehend anwesend, männl.	weibl.	Wohnhaft aber vorübergehend abwesend, männl.	weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17.
	Uebertrag		801	9	2	955	1	2354	2605	2311	2579	43	27	36	16	
24	Hundsdorf — —		47	1		61	—	123	138	121	137	2	1	13	2	
25	Kleinern — —		73	1	—	94	1	207	215	203	215	4	—	8	2	
26	Königshagen —		55	—	—	63	—	127	161	125	161	2	—	1	1	
27	Mandern — —		76	1	—	109	—	244	276	244	276	—	—	—	—	
28	Mehlen — —		44	—	—	54	—	158	160	158	160	—	—	3	1	
29	Netze — —		94	—	—	98	—	263	271	262	271	1	—	1	1	
30	Nieder-Werbe —		43	1	—	50	—	102	119	101	119	1	—	1	1	
31	Ober-Werbe —		22	1	—	24	—	58	67	56	67	2	—	—	—	
32	Obershausen —		51	1	—	57	—	145	149	144	146	1	3	—	2	
33	Reinhardshausen		32	2	—	37	1	89	95	84	95	5	—	1	4	
34	Reitzenhagen —		32	—	—	26	—	47	56	47	56	—	—	3	2	
35	Wega — —		46	1	—	62	—	138	146	135	144	3	2	—	2	
36	Wellen — —		76	—	—	93	1	223	219	217	217	6	2	2	1	
	Sa. der Landgemeinden		1482	18	2	1793	4	4258	4678	4188	4643	70	35	69	35	
	Wiederholung.															
	a. Städte — —		895	8	3	1292	16	2767	3174	2700	3139	67	35	41	36	
	b. Landgemeinden —		1482	18	2	1793	4	4258	4678	4188	4643	70	35	69	35	
	Sa. des Kreises		2377	26	5	3085	20	7025	7852	6888	7782	137	70	110	71	
	IV. Kreis Pyrmont.															
	a. Städte.															
1	Pyrmont — —		205	34	13	323	4	564	840	545	826	19	14	12	27	
	b. Landgemeinden.															
2	Baarsen — —		77	1	—	86	—	187	216	186	216	1	—	—	—	
3	Eichenborn —		46	6	—	52	—	132	128	132	128	—	—	2	1	
4	Großenberg —		48	—	—	59	—	149	129	149	129	—	—	—	—	
5	Hagen — —		72	3	—	92	—	238	233	236	232	2	1	1	—	
6	Holzhausen —		239	1	—	381	—	843	917	839	910	4	7	3	2	
7	Kleinenberg —		34	2	—	51	—	108	124	107	124	1	—	—	—	
8	Löwensen — —		68	—	—	107	1	226	236	218	234	2	2	2	—	
9	Neersen — —		72	2	—	89	—	177	205	177	205	—	—	—	2	
10	Oesdorf — —		193	3	2	426	1	866	996	860	985	6	11	10	5	
11	Thal — —		65	—	—	104	—	234	235	234	232	—	3	2	6	
	Sa. der Landgemeinden		914	20	2	1447	2	3154	3419	3138	3395	16	24	20	16	
	Wiederholung.															
	a. Städte — —		205	34	13	323	4	564	840	545	826	19	14	12	27	
	b. Landgemeinden —		914	20	2	1447	2	3154	3419	3138	3395	16	24	20	16	
	Sa. des Kreises		1119	54	15	1770	6	3718	4259	3683	4221	35	38	32	43	
	Zusammenstellung.															
	I. Kreis der Twiste —		2404	48	1	3319	9	7838	8268	7772	8209	86	79	76	59	
	II. Kreis des Eisenbergs —		2726	53	2	3241	4	8284	9281	8139	9217	146	64	206	70	
	III. Kreis der Eder — —		2377	26	5	3085	20	7025	7852	6888	7782	137	70	110	71	
	IV. Kreis Pyrmont — —		1119	54	15	1770	6	3718	4259	3683	4221	35	38	32	43	
	Gesammt-Summe		8626	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	403	251	424	243	

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Arolsen und Corbach. Vom 3. Mai 1886.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Arolsen gehörigen Gemeindebezirk Schmillinghausen

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirke Meineringhausen und Berkhausen

am 1. Juni 1886 beginnen soll.

Berlin, den 3. Mai 1886.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 7. Mai 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 15. Juni 1886.

Bekanntmachung,

betreffend weitere Vorschriften zur Ausführung des Impfgeschäfts.

Infolge des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885 werden die in den Anlagen I, II und III enthaltenen weiteren Vorschriften über die Ausführung des Impfgeschäfts unter Bezugnahme auf das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31), das Ausführungsgesetz vom 4 August 1875 (Regierungsblatt Seite 75) und das Impfregulativ vom 10 April 1875 (Regierungsblatt Seite 41) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben, insoweit dadurch die Bestimmungen des vorbezeichneten Impfregulativs abgeändert worden, an Stelle der letzteren treten und von allen betheiligten Behörden, Aerzten und Angehörigen der Impflinge zu befolgen sind Zugleich wird zur Erläuterung dieser Vorschriften Folgendes bestimmt.

A Im Allgemeinen

1. Jeder Arzt hat bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I. bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2 Von dem Kreisamtmann ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II. bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormünder, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungs-Termins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen, nach den die Anlage II bildenden Vorschriften verhält, beziehungsweise für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B Im Besonderen

zu § 1 der Anlagen I, II, III.

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Orts, an welchem eine der im § 1 Absatz 1., der Anlagen I. und III. aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren

5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als ächte — Variolen — oder modifizirte — Varioloiden —) aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Ort ihres Bezirkes Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im § 1 Absatz 1 der Anlagen I. und III. aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung des Kreisamtmanns, welche nach Anhörung des Kreis-Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstand, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie der in § 1 der Anlage II. aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche ermeislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I ferner betreffend.

Zu §§ 2 und 3.

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungs-Termin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften (Anlage II) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungs-Termin zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungs-Termin den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wieder geimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfgeschäfts-Terminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Zu § 4.

13. Falls etwa dem Impfarzt die Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoff unvermeidlich sein, der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzt bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymphe entgegengestellt haben, in dem Impfbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu § 5.

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymphe entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu § 7.

15. In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphenmenge muß vom Impfarzt der Name des einzelnen Abimpflings, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III ferner betreffend.

Zu § 3.

16. In jedem Impfgeschäfts-Termin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechthaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu § 4.

18. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder streitigen Fall durch den Kreisamtmann nach Anhörung des Kreis-Physikus festgesetzt.

Zu § 6.

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Arolsen den 2. Juni 1886.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Anlage 1.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

§. 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§. 4. So lange die Impfung mit Thier-Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, bezw. zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§. 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll, (Ab-, Stamm-, Mutterimpflingen), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererb-

baren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Geschlechtstheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nur zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10. Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§. 12. Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§. 13. Die Vorschriften im §. 7., §. 10. Absatz 2. und §. 11. finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§. 14. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1—2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50 Grad C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittelst Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3–5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme, bei Wiederimpflingen 5—8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I.) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§. 21. Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1., 2. 3. und 4. gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage II.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§. 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselbe ent-

halten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, (§. 1.) nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzt anzuzeigen.

Anlage III.

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§. 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§. 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 15 Juni **1886.**

Es liegt mir die traurige Pflicht ob, zur Kenntniß der Bewohner der Fürstenthümer zu bringen, daß nach dem Rathschluß des Allmächtigen heute Nacht 2 Uhr unser Landesdirektor

Herr Ernst von Saldern

im Alter von 42 Jahren hingeschieden ist.

Wie schon die Kunde von dem Schmerzenslager des Heimgegangenen in den Gemüthern Aller das innigste Mitgefühl hervorrief, so wird das Land jetzt den schweren Verlust seines ersten Beamten aufs tiefste betrauern, der treuergeben dem Dienste unseres Kaisers und Königs und unseres Landesherrn, so gern noch für das allgemeine Wohl gewirkt und Leid und Freud mit uns getragen hätte. Verliert doch das Land in dem Vollendeten einen Ehrenmann in des Wortes vollster Bedeutung, einen Vertreter, dessen eifrigstes Bestreben es war, an der Spitze der Staatsverwaltung die ihm anvertrauten Interessen sich zu eigen zu machen und mit bester Kraft und sicherer Umsicht zu fördern, einen Charakter, welcher in wohlwollender Herzensgüte sich angelegen sein ließ, überall, wo und wie er konnte, berechtigter Klage Abhülfe, drückender Noth Linderung zu verschaffen.

Die Thatsache, daß der Entschlafene in seiner noch nicht 1½ Jahre umfassenden Amtsthätigkeit durch Pflichttreue und die Liebenswürdigkeit seines Wesens sich die unbedingte Hochachtung und das ungetheilte Vertrauen eines Jeden, der ihm dienstlich oder außerdienstlich näher getreten, besonders auch der ihm unterstellten Beamten erworben hatte, sichert ihm für alle Zeit unter uns die ehrendste Anerkennung und das wärmste Andenken.

Arolsen den 14 Juni 1886.

Namens des Landesdirektoriums.

Ebersbach,
Regierungs-Rath

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 29. Juni 1886.

Bekanntmachung,
die Unfallversicherung betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 10. d. M. wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. August 1884, betreffend die Ausführung des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Regierungs-Blatt Seite 49), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 19. Juni 1886.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.
Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlagearbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September 1886 einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 15 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des §. 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . . Kreis (Amt . . . .
Regierungsbezirk . . Gemeinde-(Guts-)Bezirk .

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

. . . ., den . . . . 1886.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden, doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880

Die nachstehenden Abänderungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 (Regierungsblatt Seite 21) werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 22. Juni 1886.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Abänderungen
der
Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten" betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens" endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch an der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im §. 4, „Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können" betreffend, ist im Absatz I hinter den Worten „durch die Post befördert werde" der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.

3. Im §. 5, „Eintheilung der Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist

a) der Satz „Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören" zu streichen und dafür zu setzen:

Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthalten. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Auch dürfen in dem Texte der in verabredeter Sprache abgefaßten Telegramme eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten sein. In diesem Falle müssen die Stellen in verabredeter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden.

b) am Schlusse hinter den Worten „einer Prüfung zu unterziehen" hinzuzufügen: und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter festzustellen.

2. Im Absatz V ist unter a statt der Worte „geheimen Buchstaben" zu setzen: aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

3. Der Absatz VI erhält folgende veränderte Fassung:

VI. Der Text der in chiffrirter Sprache abgefaßten Telegramme darf eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten. In diesem Falle müssen die Stellen in chiffrirter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

4. Im §. 6, „Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse des Absatzes I ist nachzutragen:

Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig.

2. Zwischen Absatz V und VI ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

V a Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart und die Gebühr dafür eingezahlt hat.

3. Im Absatz VI sind die Angaben hinter den Worten „folgende Abkürzungen gebraucht werden," wie folgt zu ergänzen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(S T) für „gebührenpflichtiges Diensttelegramm",
(R P) für „Antwort bezahlt",
(R P D) für „dringende Antwort bezahlt",
(T C) für „verglichenes Telegramm",
(C R) für „Empfangsanzeige",
(F S) für „nachzusenden",
(P P) für „Post bezahlt",
(P R) für „Post eingeschrieben",
(X P) für „Eilboten bezahlt",
(E P) für „Estafette bezahlt",
(R O) für „offen zu bestellendes Telegramm".

5. Im § 8, „Wortzählung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse der Angaben unter e ist nachzutragen:

Es werden jedoch die Namen der Bestimmungsanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegramm-Aufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt, (z. B. Neußgreiz, Frankfurtmain, Wüstewaltersdorfschlesien) unter der Bedingung, daß diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

2. Unter f sind im zweiten Satze an Stelle der zu streichenden Angaben: „Titel, Vornamen, Adelsprädikaten und Eigenschaftsbezeichnungen" die Worte: Namen von Schiffen

zu setzen.

3. Unter 1 sind im ersten Satze die Worte:

sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache

zu streichen.

Ferner ist hinter den Worten „unter e bis f entsprechend gezählt" einzufügen:

Die Wörter in zulässiger verabredeter Sprache dürfen nach den im Absatz IV des Paragraphen 5 gegebenen Regeln höchstens 10 Buchstaben enthalten.

4. Am Schlusse ist nachzutragen:

n) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

6. Im §. 9, „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" betreffend, erhalten die Absätze I und II folgende veränderte Fassung:

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 60 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten

dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

7. Im § 10, „Dringende Telegramme" betreffend, erhält der zweite Satz folgenden veränderten Wortlaut:

Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von ℳ 1,50 bz. 90 Pfennig erhoben (vergl. § 8).

8. Im § 11, „Bezahlte Antwort" betreffend, werden die Absätze I, II und IV wie folgt abgeändert:

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(R P)" durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen, z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt" oder „(R P 18)." Der Aufgeber eines Telegramms mit mehreren Aufschriften, welcher die von den Empfängern seines Telegramms verlangte Antwort bezahlen will, hat vor die Angabe jedes einzelnen Empfängers, dessen Antwort er vorausbezahlt, den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(R P)" zu setzen. Wenn der Aufgeber eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(R P D)" vor der Aufschrift niederzuschreiben, es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

9. Im § 12, „Verglichene Telegramme" betreffend, erhält der zweite Satz des Absatzes I folgenden veränderten Wortlaut:

In diesem Falle hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(T C)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Ferner ist im Absatz II statt der Angabe „gleich der Hälfte" zu setzen: „gleich einem Viertel".

10. Im § 13, „Empfangsanzeigen" betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I nachzutragen:

Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt" oder „(C R)" zu schreiben.

11. Im § 16, „Vervielfältigung von Telegrammen" betreffend, erhält der Absatz II hinter den Worten „in die Wortzahl eingerechnet werden," folgende veränderte Fassung:

für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig mehr erhoben. In dieser Berechnung erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

12. Im § 17, „Weiterbeförderung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der Absatz III erhält bis zu den Worten „1. für Telegramme", folgende anderweite Fassung:

III Telegramme, welche die Angabe „Post" vor der Aufschrift enthalten und demgemäß mit der Post weiterbefördert, oder welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(P R)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

In Folge der Einschaltung dieser neuen Ausnahme sind die beiden bisher mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen unter 2 und 3 aufzuführen.

2. Am Schlusse treten folgende neue Absätze hinzu:

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter V gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

13. Im § 20, „Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen" betreffend, sind im zweiten Satze des Absatzes I die Worte „bezahlte Antwort" zu streichen; ferner ist im zweiten Satze des Absatzes II statt „brieflich" zu setzen: mittels unfrankirten Briefes.

14. Im § 21, „Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt" betreffend, ist im Absatz III

1. hinter den Worten „Die ankommenden Telegramme werden" einzuschalten: nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges, und zwar,

2. am Schlusse hinter den Worten „Beschleunigung zugeführt" der Vermerk hinzuzufügen:

(Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 17 VII).

15. Im § 22, „Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt" betreffend, erhält der Absatz IV bis zu den Worten „insofern der Empfänger" nachstehende Fassung:

IV Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen.

16. Der § 25, „Berichtigungstelegramme" betreffend, wird wie folgt, abgeändert:

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers zwischen zwei Telegraphenanstalten gewechselt werden, sind Diensttelegramme, für welche der Antragsteller die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat.

II Der Aufgeber oder der Empfänger eines jeden Telegramms kann innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach der Aufgabe bz. Ankunft die Richtigstellung ihm etwa zweifelhaft erscheinender Wörter fordern. Er hat die folgenden Beträge zu hinterlegen:

a) wenn das Verlangen vom Aufgeber ausgeht, den Preis eines Telegramms, welches die Zahl der zu wiederholenden Wörter enthält, ferner den Preis für die Antwort, wenn er eine solche verlangt,

b) wenn das Verlangen vom Empfänger ausgeht, 1 den Preis des Telegramms, welches den Antrag stellt, 2 den Preis eines Telegramms für die Antwort.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird derjenige Gebührenantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antworttelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1 Juli 1886 in Kraft.

Berlin, den 11 Juni 1886.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Stephan.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 27 Juli 1886.

Bekanntmachung,

betreffend die Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trau-Erlaubnißscheinen

Unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckte Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trau-Erlaubnißscheinen wird hierdurch zur Kenntniß der Standesbeamten und Landesbehörden gebracht, daß seitens der Schweiz die Erklärung abgegeben worden ist, daß die von einem Schweizer im Ausland in Gemäßheit des dortigen formellen und materiellen Rechts abgeschlossene Ehe in der Schweiz sowohl in öffentlicher, wie in privatrechtlicher Beziehung als gültig anerkannt werde

Zugleich wird den zuständigen Landesbehörden die Beachtung der obenerwähnten Uebereinkunft empfohlen

Arolsen den 20 Juli 1886.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Uebereinkunft

zwischen

dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichtes auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen Vom 4. Juni 1886

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und der Schweizerische Bundesrath es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des anderen Theils sich aufhaltenden Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen

Artikel 1

Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachge-

wiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 4. Juni 1886.

(L. S.) Graf von Berchem (L. S.) A. Roth.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 10 August **1886.**

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach. Vom 26. Juli 1886.

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25 Januar 1881 (Regierungsblatt S 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirk Sachsenhausen am 1. September 1886 beginnen soll.

Ems, den 26. Juli 1886.

Der Justizminister.
Friedberg.

F 2620.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht
Arolsen den 2. August 1886

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Niederwildungen. Vom 31. Juli 1886

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25 Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Niederwildungen gehörigen Gemeindebezirk Niederwildungen

am 1 September 1886 beginnen soll.

Bad Ems, den 7. August 1886.

Der Justizminister.
Friedberg.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 20 Juli 1886

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag den 17. August 1886.

Bekanntmachung,

betreffend die Viehseuchenstatistik.

Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1885 — Regierungsblatt Seite 81 — unter Nr. 2 wird hiermit dahin abgeändert und erweitert, daß fortan von dem Kreisamtmann die von dem Kreisthierarzt binnen 14 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres einzureichende Uebersicht, bezw., falls in dem betreffenden Vierteljahre Viehseuchen nicht vorgekommen sind, eine desfallsige Anzeige auch von den drei ersten Vierteljahren nicht mehr unmittelbar an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin einzusenden, sondern bis zum 1. Tage des auf das Berichtsvierteljahr folgenden zweiten Monats in kreisamtlicher Ausfertigung dem Landesdirektor zur Weiterbeförderung vorzulegen ist.

Bezüglich der Uebersichten und der Vakatanzeigen vom vierten Vierteljahr verbleibt es bei der Bestimmung vom 4. Dezember 1885.

Arolsen, den 11. August 1886.

Der Landesdirektor.

In Vertretung:

Ebersbach.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 15 Seite 92 des Regierungsblattes von 1886 sind die Druckfehler in den Datumsangaben zu berichtigen wie folgt:

1. anstatt: Bad Ems, den 7. August 1886 — Bad Ems den 31. Juli 1886.
2. „ Arolsen den 20. Juli 1886 — Arolsen den 7. August 1886.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 28. September **1886.**

Bekanntmachung,
betreffend die Cholera.

Im Hinblick auf das erneuerte Wiederauftreten der Cholera in Italien und Oesterreich werden die durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1884 — Regierungsblatt Seite 37 ff — angeordneten Maßnahmen zur Abwehr der Seuche nebst der Belehrung über das Wesen der Cholera und das Verhalten während der Cholerazeit nachfolgend wiederholt veröffentlicht und zur sorgsamen Beachtung empfohlen

Arolsen, den 22. September 1886.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Bekanntmachung,
betreffend die asiatische Cholera.

Auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern wird die hierunter abgedruckte Belehrung über das Wesen der Cholera und das Verhalten während der Cholerazeit hiermit, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die unterm 23. Septbr. 1871 ergangene, Seite 60 des Regierungsblatts abgedruckte Bekanntmachung und Belehrung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur sorgfältigen Beachtung dringend empfohlen

Wenn auch eine bedrohliche Annäherung der zur Zeit im südlichen Frankreich namentlich in Toulon und Marseille herrschenden Cholera an die deutsch-französische Grenze bis jetzt nicht stattgefunden hat, so ist doch bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen und Verkehrsmitteln eine Verschleppung der Seuche auf weite Entfernungen hin innerhalb kürzester Frist keineswegs ausgeschlossen, und es werden dieser Gefahr gegenüber schon jetzt diejenigen Maßnahmen zu ergreifen sein, welche geeignet sind, die Cholera abzuwehren oder die Ausbreitung derselben zu verhüten.

Mit Rücksicht hierauf ist es vor allem nothwendig, alle in den Wohnungen oder in deren Nähe befindlichen übelriechenden Ausdünstungen von menschlichen oder thierischen Ausleerungen, sowie alle in Zersetzung begriffenen organischen Substanzen, welche als Herde zur Entwickelung des Cholerakeimes angesehen werden müssen, schon vor Ausbruch der Cholera zu beseitigen. Zu diesem Zwecke sind die Abtrittsgruben, so lange die Seuche am Orte noch nicht ausgebrochen ist, zu entleeren, durch Anwendung von Carbolsäurelösung oder andern zweckentsprechenden Desinfectionsmitteln geruchlos zu machen und zu erhalten, für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. Die Desinfectionen erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie häufig und in solchem Grade vorgenommen werden, daß die Stoffe, welche durch ihre Zersetzung die übelriechenden Ausdünstungen verursachen, **stets in einem geruchlosen Zustande erhalten** werden.

Die Polizeibehörden werden daher hiermit angewiesen, die in dieser Beziehung erforderlichen Anordnungen alsbald zu treffen und mit Sorgfalt und Nachdruck darauf zu halten, daß dieselben ohne Verzug ausgeführt und genau befolgt, Zuwiderhandlungen aber zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

Arolsen den 16. Juli 1884.

Der Landesdirektor.
von Puttkamer

Belehrung
über das
Wesen der Cholera und das Verhalten während der Cholerazeit.

Die Cholera wird durch den menschlichen Verkehr verbreitet und zwar haftet der Ansteckungsstoff fast ausnahmslos an den Menschen selbst und an den mit ihnen in unmittelbare Berührung gekommenen Gegenständen.

Die Ausbreitung der Seuche wird deswegen, wie die Erfahrung vielfach gelehrt hat, am meisten gefördert, wenn bei ihrem Erscheinen in größeren Orten die Einwohner die Flucht ergreifen und den Krankheitskeim nach allen Richtungen hin und oft auf weite Entfernungen verbreiten. Dieser überaus gefährlichen Massenflucht muß mit aller Energie entgegengetreten werden.

Zu dem Verlassen des von der Krankheit ergriffenen Ortes ist nun oder auch um so weniger Veranlassung, als es jeder in der Hand hat, sich durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der hiernach zu gebenden Vorsichtsmaßregeln besser gegen die Cholera zu schützen, als er es auf Reisen und fern von seiner Häuslichkeit zu thun vermag.

Jeder, der sich nicht in die Gefahr begeben will, den Krankheitskeim in sein Haus einschleppen zu lassen, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung vorzugsweise die Erkrankung an Cholera begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so frühzeitig als möglich ärztlicher Rath einzuholen.

Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, über deren Herkunft man ungewiß ist, sollten nur in gekochtem Zustande genossen werden. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

Alles Wasser, welches durch menschliche Abfallstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches durch Flachbrunnen aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner Wasser aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, welche in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise darauf zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Wasserläufe, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen.

Ist es nicht möglich sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es rathsam, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor der Auffassung zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, und daß man sich schon vollkommen geschützt glaubt, wenn man untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für einen Krankheitsherd werden und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus und insbesondere nicht solche Häuser, welche in früheren Epidemien von der Krankheit vorzugsweise heimgesucht sind.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen.

Durch Ausleerungen von Cholerakranken beschmutzte Kleider und Wäsche sind entweder sofort zu verbrennen oder auszukochen, oder mindestens 24 Stunden in 5%ige Karbolsäurelösung zu stecken.

Die Ausleerungen von Cholerakranken sind womöglich in Gefäßen aufzufangen, welche eine 5%ige Karbolsäurelösung enthalten. Mit derselben Lösung sind die Gefäße nach dem Entleeren zu spülen. Mit Karbolsäurelösung gemischte Ausleerungen können unbedenklich in Abortgruben oder Klosets entleert werden. Man wache auf das sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe gelangen.

Die Fußböden und alle Gegenstände, welche mit Choleraausleerungen beschmutzt sind, reinige man mit trockenen Tüchern oder Lappen, welche sofort verbrannt oder in 5%ige Karbolsäurelösung gelegt werden. Alle mit den Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder durch Auskochen oder mit 5%iger Karbolsäurelösung desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, luftigen Ort aufbewahrt werden. Die Räume, in welchen Cholerakranke sich befunden haben, müssen womöglich ebenfalls sechs Tage lang unbewohnt bleiben und sind während dieser Zeit Tag und Nacht zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen.

Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände mit Seife und Wasser gründlich waschen und womöglich mit einer 5%igen Karbolsäurelösung nachspülen. Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Ver-

unreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren.

Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen sollen nicht nach anderen Orten verschickt werden, ehe dieselben nicht in zuverlässiger Weise desinfizirt sind. Den Empfängern von Postsendungen, welche derartige Gegenstände enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort einer Desinfectionsanstalt zu übergeben.

Personen, welche sich mit dem Reinigen von Wäsche befassen, sollen Cholerawäsche nur dann annehmen, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel abgerathen.

gez.: Dr. Koch Skrzeczka. Dr. M. v. Pettenkofer.

Bekanntmachung,

betreffend die Fabrikanlage Emdenau bei Gellershausen.

Der im Gemeindebezirk Gellershausen gelegenen Fabrikanlage des A. F. Embe zu Düsseldorf wird auf Antrag des Besitzers und mit Zustimmung der Gemeinde-Vertretung hierdurch der Name

Emdenau

beigelegt.

Arolsen den 23. September 1886.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag den 19. October 1886.

Ausschreiben

an die Herren Landtags-Abgeordneten

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen d. dato Baden-Baden den 7. d. Mts. werden die Herren Landtags-Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hierdurch auf

Donnerstag den 28. dieses Monats, Mittags 12 Uhr,

zur diesjährigen verfassungsmäßigen Landtags-Sitzung einberufen.

Arolsen den 14. October 1886.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Ebersbach.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag den 26. October **1886.**

Bekanntmachung,

betreffend den Amtsantritt des Landesdirektors Johannes von Saldern

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen Allergnädigst geruht haben, mich zum Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu ernennen, bin ich heute in dieses Amt eingetreten und habe die mit der Verwaltung desselben verbundenen Geschäfte übernommen.

Arolsen den 22. October 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag den 9. November **1886.**

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach. Vom 26 October 1886.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirke Flechtdorf und Fürstenberg

am 1. Dezember 1886 beginnen soll.

Berlin, den 26 October 1886.

Der Justizminister.
Friedberg.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 30. October 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag den 16. November 1886.

Bekanntmachung,

betreffend die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. — S. 67 des Regierungs-Blatts — werden die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 10. November 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Endgültige Ergebnisse

der Volkszählung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. December 1885.

I. Kreis der Twiste.

Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden.	Wohnplätze	Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Sonstige Wohnstätten	Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt männl.	überhaupt weibl.	wohnhaft und anwesend männl.	wohnhaft und anwesend weibl.	nicht wohnhaft oder vorübergehend anwesend männl.	nicht wohnhaft oder vorübergehend anwesend weibl.	Wohnhaft, aber vorübergehend abwesend männl.	Wohnhaft, aber vorübergehend abwesend weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
	a. Städte.															
1	Arolsen	1	168	1	1	441	7	1350	1092	1338	1080	12	12	15	9	54
2	Landau	3	148	—	—	196	—	411	460	408	455	3	5	3	5	
3	Mengeringhausen	6	211	1	—	318	2	632	697	619	689	13	8	8	8	—
4	Rhoden	8	254	6	—	317	2	727	738	724	725	3	3	4	1	—
	Sa. der Städte	18	781	8	1	1272	11	3120	2977	3089	2949	31	28	28	23	54
	b. Landgemeinden.															
5	Ammenhausen	1	35	2	—	57	—	110	105	110	104	—	1	3	—	
6	Braunsen	4	40	—	—	52	—	130	132	130	131	—	1	1	1	
7	Bühle	1	28	—	—	29	—	67	77	65	77	2	—	1	1	
8	Dehausen	1	30	1	—	32	—	83	92	83	92	—	—	1	1	
9	Dehringhausen	1	33	—	—	39	—	98	114	95	112	3	2	—	2	
10	Ebringhausen	2	41	—	—	54	—	113	138	113	136	—	3	—	—	
11	Gembeck	3	47	—	—	52	—	128	154	127	152	1	2	—	1	
12	Helmighausen	2	75	—	—	85	—	133	220	131	214	2	6	3	2	
13	Helsen	9	118	1	—	182	2	397	426	394	423	3	3	1	2	
14	Herbsen	5	51	2	—	81	—	141	157	141	157	—	—	5	1	
15	Hesperinghausen	1	67	—	—	85	—	184	221	183	220	1	1	—	—	
16	Hörle	1	29	1	—	30	—	88	81	80	81	2	—	—	1	
17	Kohlgrund	3	58	—	—	71	—	172	192	172	192	—	—	—	1	
18	Külte	3	39	4	—	122	—	266	309	263	307	3	2	3	1	
19	Lütersheim	1	52	1	—	50	—	160	170	159	169	1	1	3	1	
20	Massenhausen	1	63	—	—	82	—	209	221	206	221	3	—	1	2	
21	Neudorf	17	72	1	—	92	—	180	246	180	240	—	—	12	3	
22	N. Waroldern	4	47	1	—	56	—	144	145	139	141	5	4	6	2	
23	O. Waroldern	1	43	2	—	58	—	130	144	135	143	1	1	—	1	
24	Orpethal	6	17	1	—	23	—	69	62	66	61	3	1	1	—	
25	Schmillinghausen	2	80	—	—	97	—	188	244	187	243	1	1	—	3	
26	Twiste	1	122	1	—	158	—	345	386	341	384	4	2	7	2	
27	Wasbeck	1	65	1	—	71	1	184	240	183	238	1	2	3	1	
28	Volkhardinghaus.	1	31	3	—	35	—	81	94	80	93	1	1	—	1	
29	Welzen	3	81	2	—	100	—	217	223	216	223	1	—	1	4	
30	Wetterburg	1	74	—	—	86	—	212	221	211	221	1	—	2	2	
31	Wrexen	1	128	—	—	184	—	449	497	447	491	2	6	4	1	
	Sa. der Landgemeinden	77	1621	24	—	2042	3	4744	5312	4703	5272	41	40	55	36	
	Wiederholung															
a	Städte	18	781	8	1	1272	11	3120	2977	3089	2949	31	28	28	23	54
b	Landgemeinden	77	1621	24	—	2043	3	4714	5312	4703	5272	41	40	55	36	—
	Sa. des Kreises	95	2402	32	1	3314	14	7864	8289	7792	8221	72	68	83	59	54

II. Kreis des Eisenbergs.

Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden	Wohnplätze	Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Sonstige Wohnstätten	Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt männl.	überhaupt weibl.	wohnhaft und anwesend männl.	wohnhaft und anwesend weibl.	nicht wohnhaft, aber vorübergehend anwesend männl.	nicht wohnhaft, aber vorübergehend anwesend weibl.	Wohnhaft aber vorübergehend anderswo abwesend männl.	Wohnhaft aber vorübergehend anderswo abwesend weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10.	11	12	13	14	15	16	17.
	a. Städte.															
1	Corbach — —		340	14	—	515	8	1224	1316	1203	1308	21	8	4	7	
2	Fürstenberg —		67	6	—	71	—	163	186	163	182	—	4	6	—	
3	Sachsenberg —		177	7	—	202	—	381	426	380	425	1	1	6	3	
	Sa der Städte		584	27	—	788	8	1768	1928	1746	1915	22	13	16	10	
	b. Landgemeinden.															
4	Adorf — —		150	1	—	189	3	551	543	489	540	62	3	2	1	
5	Alleringhausen —		20	—	—	23	—	51	56	51	55	—	1	—	—	
6	Benkhausen —		25	—	—	28	—	82	86	82	85	—	1	1	1	
7	Berndorf — —		100	1	—	105	—	309	352	303	350	6	2	5	4	
8	Bömighausen —		27	—	—	27	—	74	78	73	78	1	—	6	—	
9	Dalwigksthal —		31	—	—	34	—	93	96	91	95	2	1	1	1	
10	Eppe — —		65	2	—	71	—	181	202	180	202	1	—	1	—	
11	Flechtdorf — —		61	1	—	67	1	203	217	202	216	1	1	2	4	
12	Giebringhausen		35	—	—	37	—	105	126	105	126	—	—	—	1	
13	Goddelsheim —		150	—	—	170	—	418	503	415	497	3	6	3	6	
14	Goldhausen —		30	—	—	34	—	77	94	77	94	—	—	—	—	
15	Helmscheid —		19	—	—	25	—	76	84	75	84	1	—	—	2	
16	Heringhausen —		42	—	—	46	1	135	154	133	152	2	2	1	1	
17	Hillershausen —		32	2	—	35	—	82	99	82	98	—	1	—	—	
18	Immighausen —		48	1	—	50	—	131	135	130	134	1	1	1	3	
19	Lelbach — —		36	—	—	39	—	110	122	110	121	—	1	4	1	
20	Lengefeld — —		35	1	—	43	—	109	122	108	121	1	1	—	1	
21	Meineringhausen		74	4	—	86	—	236	266	236	265	—	1	—	—	
22	Mühlhausen —		78	—	—	100	—	241	286	235	284	6	2	—	4	
23	Münden — —		89	—	—	98	—	250	281	247	278	3	3	8	2	
24	Nerdar — —		26	—	—	27	—	68	88	66	86	2	2	—	—	
25	Nieder-Ense —		39	—	—	45	—	131	135	131	135	—	—	—	2	
26	N. Schleidern —		31	—	—	32	—	90	97	90	96	—	1	1	—	
27	Neukirchen —		62	1	—	68	—	185	201	184	201	1	—	—	2	
28	Nordenbeck —		34	2	1	45	—	119	125	119	125	—	—	—	2	
29	Ober-Ense —		27	2	—	27	—	76	83	75	82	1	1	1	—	
30	Ottlar — —		32	—	—	33	—	113	99	113	99	—	—	8	—	
31	Nottlar — —		58	—	—	76	—	142	200	141	200	1	—	32	1	
32	Rhadern — —		35	1	—	41	—	99	118	98	117	1	1	2	—	
33	Rhena — —		53	2	—	59	1	164	161	163	160	1	1	2	2	
34	Rhenegge —		72	—	—	78	—	259	277	259	277	—	—	—	—	
35	Schwalefeld —		55	—	—	59	—	141	177	138	175	3	2	25	2	
36	Schweinsbühl —		26	—	—	27	—	78	87	78	86	—	1	—	1	
37	Stormbruch —		45	—	—	52	—	160	184	158	181	2	3	2	—	
38	Strothe — —		34	—	—	35	—	113	126	110	124	3	2	—	1	
39	Sudeck — —		27	1	—	28	—	106	100	103	100	3	—	—	—	
	zu übertragen		1801	22	1	2039	6	5558	6190	5450	6118	108	41	103	49	

Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden.	Wohnplätze	Wohnhäuser: Bewohnte	Wohnhäuser: Unbewohnte	Sonstige Baulichkeiten	Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt männl.	überhaupt weibl.	wohnhaft und anwesend männl.	wohnhaft und anwesend weibl.	nicht wohnhaft aber vorübergehend anwesend männl.	weibl.	Wohnhaft aber vorübergehend abwesend männl.	weibl.	17
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Uebertrag		1801	22	1	2039	6	5558	6160	5450	6119	108	41	103	45	
40	Usseln		125	4	—	151	—	321	407	319	403	2	4	27	5	
41	Welleringhausen		21	—	—	26	—	67	75	65	73	2	2	1	2	
42	Willingen		120	—	—	157	—	316	439	315	437	1	2	58	9	
43	Wirmighausen		75	—	—	83	—	256	275	250	273	6	2	1	1	
	Sa. der Landgemeinden		2142	26	1	2456	6	6518	7356	6399	7305	119	51	190	59	

Wiederholung.

			4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
a.	Städte		584	27	—	788	8	1768	1928	1746	1915	22	13	10	10	
b.	Landgemeinden		2142	26	1	2456	6	6518	7356	6399	7305	119	51	190	59	
	Sa. des Kreises		2726	53	1	3244	14	8286	9284	8145	9220	141	64	200	69	

III. Kreis der Eder.

a. Städte.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Alt-Wildungen		73	—	—	107	—	230	233	226	229	4	4	5	2	
2	Freienhagen		134	1	—	182	—	381	450	364	446	17	4	2	3	
3	N.-Wildungen		345	3	1	586	8	1207	1407	1173	1385	34	22	17	19	2
4	Sachsenhausen		158	1	—	184	2	448	506	441	501	7	5	10	7	
5	Waldeck		78	—	—	89	—	231	245	227	245	4	—	1	4	
6	Züschen		106	2	—	133	—	269	333	268	333	1	—	5	1	
	Sa. der Städte		894	7	1	1283	10	2766	3174	2699	3139	67	35	40	36	2

b. Landgemeinden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
7	Affoldern		43	—	—	56	—	127	146	123	145	4	1	—	1	
8	Albertshausen		26	—	—	27	—	73	80	70	78	3	2	4	1	
9	Alraft		22	—	—	25	—	62	71	62	71	—	—	—	—	
10	Anraff		45	—	—	58	—	136	149	135	147	1	2	—	—	
11	Armsfeld		57	—	—	65	—	153	163	153	163	—	—	—	2	
12	Bergfreiheit		69	4	—	78	—	173	175	172	172	1	3	4	2	
13	Bergheim		84	1	—	108	1	281	316	277	313	4	3	4	5	
14	Berich		20	—	—	24	—	80	78	78	76	2	2	—	—	
15	Böhne		45	—	—	56	—	128	158	127	153	1	5	4	2	
16	Braunau		79	—	—	93	—	214	251	214	251	—	—	4	—	
17	Bringhausen		65	—		88	—	198	224	193	222	5	2	3	1	
18	Buhlen		18	—		22	—	70	69	68	69	2	—	2	1	
19	Frebershausen		40	1	—	46	—	103	109	100	108	3	1	6	—	
20	Gellershausen		70	—	—	91	—	221	241	208	237	13	4	1	—	
21	Giflitz		39	—	—	49	—	135	141	131	141	4	—	1	—	
22	Hemfurth		49	—	—	53	—	133	161	133	161	—	—	2		
23	Höddingen		25	—	—	25	—	68	72	68	70	—	2	1	1	
24	Hundsdorf		47	1	—	59	—	124	138	121	137	3	1	13	2	
25	Kleinern		75	1	—	94	1	207	215	203	215	4	—	8	2	
	zu übertragen		917	8	—	1116	2	2686	2957	2636	2940	50	28	57	20	

Laufende Nummer	Städte / Landgemeinden	Wohnplätze	Bewohnte Wohnhäuser	Unbewohnte Wohnhäuser	Sonstige Wohnstätten	Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt männl.	überhaupt weibl.	wohnhaft und anwesend männl.	wohnhaft und anwesend weibl.	nicht wohnhaft aber vorübergehend anwesend männl.	weibl.	Wohnhaft aber vorübergehend abwesend männl.	weibl.	17
1.	2	3	4	5	6	7.	8	9	10	11	12	13	14	15.	16	17
	Uebertrag		917	8	—	1116	2	2696	3357	2656	3322	53	25	57	30	
26	Königshagen —		55	—	—	63	—	127	161	125	161	2	—	1	1	
27	Rhadern — —		75	—	—	109	—	243	277	243	277	—	—	—	—	
28	Mehlen — —		44	—	—	53	—	138	163	138	160	—	—	3	1	
29	Nehe — —		94	—	—	98	—	263	273	262	272	1	—	1	1	
30	Nieder Werbe —		43	1	—	50	—	102	119	101	119	1	—	1	1	
31	Ober Werbe —		22	1	—	24	—	58	68	56	68	2	—	—	—	
32	Obershausen —		51	—	—	57	—	145	149	141	148	1	3	—	2	
33	Reinhardshausen		32	2	—	37	1	89	95	84	95	5	—	1	4	
34	Netzerhagen —		22	—	—	25	—	47	56	47	56	—	—	3	2	
35	Wega — —		46	1	—	61	—	138	143	135	141	3	2	—	2	
36	Wellen — —		76	—	—	93	—	223	219	217	217	6	2	2	1	
	Sa. der Landgemeinden		1477	13	—	1786	3	4259	4676	4188	4641	71	35	69	35	
	Wiederholung.															
	a. Städte — —		894	7	1	1283	10	2766	3174	2699	3139	67	35	41	36	2
	b. Landgemeinden —		1477	13	—	1786	3	4259	4676	4188	4641	71	35	69	35	—
	Sa. des Kreises		2371	20	1	3069	13	7025	7850	6887	7780	138	70	110	71	2

IV. Kreis Pyrmont.

Laufende Nummer	Städte / Landgemeinden	3	4	5	6	7.	8	9	10	11	12	13	14	15.	16	17
	a. Städte															
1	Pyrmont — —	1	204	34	1	317	5	566	839	552	822	14	17	10	26	—
	b. Landgemeinden															
2	Baarsen — —	1	77	1	—	86	—	187	216	186	216	1	—	—	—	1
3	Eichenborn —	1	46	8	—	82	—	130	129	130	129	—	—	2	1	
4	Grafenberg —	1	48	—	—	59	—	149	129	149	129	—	—	—	—	
5	Hagen — —	1	72	5	—	92	—	238	233	236	234	2	1	1	—	
6	Holzhausen —	1	239	1	—	381	—	846	914	842	907	4	7	3	2	
7	Kleinenberg —	1	34	2	—	81	—	108	124	107	124	1	—	—	—	
8	Löwensen — —	1	68	—	—	107	—	220	236	218	234	2	2	2	—	
9	Neersen — —	1	72	2	—	89	—	177	205	177	205	—	—	—	2	
10	Oesdorf — —	1	193	3	—	425	3	871	991	865	980	6	11	10	3	
11	Thal — —	1	65	—	—	103	—	234	235	234	232	—	3	2	6	
	Sa. der Landgemeinden	10	914	20	—	1445	3	3160	3412	3144	3388	16	24	20	16	1
	Wiederholung.															
	a. Städte — —	1	204	34	1	317	5	566	839	552	822	14	17	10	26	—
	b. Landgemeinden —	10	914	20	—	1445	3	3160	3412	3144	3388	16	24	20	16	1
	Sa. des Kreises	11	1118	54	1	1762	8	3726	4251	3696	4210	30	41	30	42	1
	Zusammenstellung.															
I	Kreis der Twiste —	95	2402	32	1	4314	14	7864	8289	7792	8221	72	68	83	59	546
II	Kreis des Eisenbergs —	—	2726	53	1	3244	14	8286	9284	8145	9330	141	64	206	69	—
III	Kreis der Eder —	—	2371	20	1	3069	13	7025	7850	6887	7780	138	70	110	71	2
IV	Kreis Pyrmont —	11	1118	54	1	1762	8	3726	4251	3696	4210	30	41	30	42	1
	Gesammt-Summe		8617	159	4	12389	49	26901	29674	26520	29541	381	243	429	241	549

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag den 7. December **1886.**

Pferde-Aushebungs-Reglement.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt

§ 25

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen

Befreit hiervon sind nur

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß

§. 26

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben"

kommen an Stelle des Reglements vom 17 März 1876 (Waldeckisches Regierungsblatt S. 23 ff.) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1

Zur Erholung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von

10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außerordentlich anzuordnen.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsofficier — und dem Kreisamtmann gebildet.

§ 2.

Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeecorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Der kommandirende General ist zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissare fungirenden Officiere zu vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Kavallerie-Officier (Brigade-, Regiments- ꝛc. Kommandeur) vorzunehmen ist, beiwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze der Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§ 3.

Der Landesdirektor bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Kreisamtmänner haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, wobei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter vier Jahren,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem ist der Landesdirektor befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Kreisamtmann hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde,

4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
5) die Staatsgestüte

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§ 5.

Die Gemeindevorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Anhalten und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied.

§ 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militairische Mitglied reicht davon 1 Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Landesdirektor ein. Der Landesdirektor läßt nach Schema A 2 eine Uebersicht des Pferdebestandes der sämmtlichen Kreise der Fürstenthümer zusammenstellen und reicht dieselbe an den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau ein. Anlage A 1. Anlage A 2.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben haben die Fürstenthümer den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§ 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen. Anlage B.

§ 10.

Der Landesdirektor vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Kreisamtmännern bekannt gegeben.

Die Kreisamtmänner vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach § 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert, das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt, der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des kommandirenden Generals und des Landesdirektors bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§ 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Kreisamtmann.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Kreisamtmann jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Kreisamtmann mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Kreisamtmanns und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15.

Die Mitglieder der Musterungskommission haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Kreisamtmännern bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 16.

Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8, a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 269) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Musterungskommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§ 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Kreisamtmann dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Kreisamtmann die Gemeindevorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeindevorsteher, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Kreisamtmann schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§ 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militairbehörde, an Offiziere, Militairärzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militairärzten oder -Beamten des activen und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20.

Der Kreisamtmann hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§ 21.

Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein Nationale nach Anlage C — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen. Anlage C

Aus denselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem Nationale speciell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Kreisamtmann zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§ 18 und 19) vom Kreisamtmann bestimmten Tage vorzuführen.

Der Landesdirektor kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22.

Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Kreisamtmann nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Der Landesdirektor bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.
Dieselbe besteht aus:

1) dem Kreisamtmann oder dessen Vertreter als Civilkommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Officier als Militairkommissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1) ein militairischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Kreisamtmann zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Kreisamtmann oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Anlage D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Kreisamtmann im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß § 16.

Für die Büreaugehülfen des Kreisamtmanns, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pf für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege bezw. 10 Pf für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§ 26.

Die von den Musterungskommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militairkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders bezeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe miteinbegriffen.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das diesfalls Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militairkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32.

In denjenigen Kreisen, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der zu Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

Anlage E

Anlage F

§ 33.

Das Generalkommando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militairkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Kreisortmänner rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militairkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das Generalkommando wird ferner sicherstellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag erhalten.

Von dem Militairkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militairkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando wird endlich Anordnung treffen, inwieweit der Militairkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Nationale der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . geschrieben
. . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . ℳ
geschrieben . . . . Mark,
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum)
Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)"

Das mit dieser Bescheinigung versehene Nationale ist vom Civilkommissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G. *Anlage G.*

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§ 35.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die

von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Beilägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an den Landesdirektor.

Letzterer stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

§ 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Landesdirektor telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Kreisamtmann, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Landesdirector und dem Generalkommando zu melden.

Der Landesdirektor im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an den kommandirenden General und den Landesdirektor mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 20 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Kreisamtmann bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend diesfalls gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§ 38.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Kreisamtmann dem Landesdirektor über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen. Anlage H

Der Landesdirektor stellt diese Uebersichten kreisweise zusammen.

§ 39

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 16 vorräthig zu haltenden Verfü-

gungen der Nationalen (Anlage C), Eidesformulare (Anlage D), Verzeichnisse (Anlage F), Quartierlisten (Anlage G) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H) hat der Landesdirektor für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Kreisamtmännern in genügender Anzahl zu übersenden. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von dem Landesdirektor aufzustellen und an die betreffende Intendantur zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Nähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

Arolsen den 19. November 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Uebersicht

der im Kreise . . . . (Bezirk . . . .) bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.
	Bezeichnung des Ortes.	Gesammtzahl der nach der Reichs-Verhandlung vom . . . . . mit Ausschluß der Militairpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde	Es sind zur Vormusterung vorgeführt	Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet	Dieselben sind geeignet als			Bemerkungen
					Reit	Stangen	Vorder-	
			Pferde.	Pferde	Pferde			
	Summe		—	—	—	—	—	—

Uebersicht

der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bei der periodischen Vormusterung im Jahre . . . . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1. Lde. Nr.	2. Bezeichnung des Kreises.	3. Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom ...... mit Ausschluß der Militairpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	4. Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde	6. Dieselben sind geeignet als Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	7. Bemerkungen.
	Summe . . .	—	—	—	—	—	—	
	Zusatz für die Nachweisungen des Landesdirektors.							
	Im Mobilmachungsfalle haben die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu stellen:							
	a. für das ..te Armeekorps			—	—	—	—	
	b. für das ..te Armeekorps			—	—	—	—	
	Dazu $33\frac{1}{3}$% Reserve			—	—	—	—	
	Summe . . .			—	—	—	—	
	Mithin gegen den Bedarf Ueberschuß . . . . / Manko			— — —	— — —	— — —	— — —	

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Äußerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesammtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienste der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 33, 37).

Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde aus dem Kreise ……………… Musterungsbezirk ………………

1	2	3	4	5		6	7	8				9					10.
Nr. der [illegible]	Vor- und Zuname des Besitzers	Wohnort und Kreis	Farbe und Abzeichen der Pferde	Geschlecht der Pferde		Größe	Alter	Sind ausgehoben als[1]				Taxe der ausgehobenen Pferde					Bemerkungen
								Reit-	Zugpferde (Stangen-)	(Vorder-)	Für welchen Truppentheil	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag[2]		
				Wallach	Stute	cm	Jahr	Pferde				Taxator			in Zahlen	in Worten	
												M	M	M	M	Mark	1) In den Rubriken 9 werden Beträge von unter einer halben Mark nicht, und die von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1) In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blanketts lautet die Ueberschrift der Rubrik 8 „Sind ausgewählt als“.

2) In den Nationalen, welche dem Transportführer zu übergeben sind (§ 33), ist nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ der Kolonne 9 auszufüllen.

*) 1. In den Blanketts für die Musterungskommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils …, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift mit Datum zu vollziehen.

Anlage D (zu § 25).

Eidesformular

zur

die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Anlage E (zu §. 32)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispannigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummet- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstrange von Hanf oder Zugketten haben, ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst Stallkette, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   - 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   - 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   - 2 Deckengurte,
   - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   - 1 neue Kardätsche,
   - 1 Striegel,
   - 1 Train- (Fahr-) Peitsche

Bemerkung. Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Anlage F (zu § 32)

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise .... Musterungsbezirk ....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17						18
																Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör						
Laufende Nummer	Vor- und Zuname des Besitzers	Wohnort und Kreis	Zweispännige Wagen mit Obergestell (So wegen Stückzahl und Steuer-kosten)	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halfter, Trensengebissen und Zügeln	Wassereimer	Kohlschmierbüchsen	Hemmkette	Hand-axt	Futtersäcke	Deckengurte	Halfterketten	Kardätschen	Striegel	Fahrpeitsche	Für welchen Truppentheil	1.	2	3	Summe dieser drei Taxen	Durchschnittsbetrag		Bemerkungen
																Taxator				in Zahlen	in Worten	
																ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
																						Zu den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Mobilmachungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

Anlage G (zu § 34)

Nr.
des Aushebungs-Nationals

Anerkenntniß.

Daß der . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . .

. Ein . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . . . .
. . . .
„ Geschlecht . . . .
„ Größe . . . . Centimeter
„ Alter . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . ℳ
geschrieben . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und
auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt
. . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius

(Stempel der
Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . ℳ, geschrieben . . . . habe ich aus der Kasse
zu . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Empfängers)

Anlage B (zu § 96)

Uebersicht

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungspferde

im . . . .

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.				8.				9.				10.				11.				12.
Nr.	Kreis	Zahl d. Musterungsbezirk.	Gesammt-Pferdebestand	Zahl der von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde				Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde				Blieben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				Von den nach Abtrag der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				Das Kontingent ausgehoben mit				Reserve von 3 %				Blieben an bereits dafür als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				Bemerkungen.
				Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summe	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summe	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summe	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summe	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summe	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summe	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summe	

Bekanntmachung,

die Verlegung der Barrière vom Mühlhäuser Hammer nach Twiste betreffend.

Die Barrière am Mühlhäuser Hammer (cfr. Bekanntmachung vom 23. December 1878 S. 115 des Regierungs-Blatts von 1878) wird vom 1. Januar 1887 ab nach Twiste verlegt.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der mit der Verordnung vom 20 October 1855 — Nr 24 des Regierungs-Blatts — publicirte Chausseegeldtarif für die Barrière am Mühlhäuser Hammer bezüglich der in Twiste zu errichtenden ebenfalls Anwendung findet.

Arolsen den 19. November 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag den 28. December **1886.**

Bekanntmachung,

betreffend die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885.

Die nachfolgende Uebersicht der ortsanwesenden Bevölkerung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. December 1885 und der Vertheilung derselben nach dem Alter, dem Religionsbekenntniß und der Staatsangehörigkeit wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. November d. J. — Regierungsblatt Seite 105 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 18. December 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Uebersicht

der ortsanwesenden Bevölkerung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont nach den endgültigen Ergebnissen der Zählung vom 1 December 1885

		Kreis der Twiste	Kreis des Eisenbergs	Kreis der Eder	Kreis Pyrmont	Zusammen.
Ortsanwesende Bevölkerung nach dem endgültigen Zählungsergebnisse von 1885	männlich	7864	8286	7025	3726	26001
	weiblich	8289	9284	7850	4251	29674
	überhaupt	16153	17570	14875	7977	56575
Darunter A. bundesangehörige aktive Militairpersonen		546	—	2	1	549
B. Kinder im Alter a. bis zu 6 Jahren	männlich	1321	1546	1203	642	4712
	weiblich	1237	1477	1290	574	4518
		2558	3023	2111	1216	9230
b. über 6 bis 14 Jahren	männlich	1634	1867	1429	791	3721
	weiblich	1600	1797	1431	742	5570
		3234	3664	2860	1533	11291
Kinder überhaupt		5792	6687	5283	2749	20521
C Nach dem Religionsbekenntniß I. Evangelische a Evangelische	männlich	7450	7610	6682	3254	24996
	weiblich	7900	8637	7492	3643	27672
		15350	16247	14174	6897	52668
b Lutheraner	männlich	83	91	86	247	510
	weiblich	100	101	112	306	618
		183	192	198	552	1128
c. Reformirte	männlich	36	24	51	67	178
	weiblich	29	15	59	131	234
		65	39	110	198	412
Evangelische überhaupt		15598	16481	14482	7647	54208
II Römisch-Katholische	männlich	175	430	54	109	768
	weiblich	141	400	32	113	686
Römisch-Katholische überhaupt		316	830	86	222	1454
III. Sonstige Christen. 1 Sonstige Protestanten. a Herrnhuter	männlich	—	—	14	—	14
	weiblich	—	—	10	—	10
b Irvingianer	männlich	—	18	—	—	18
	weiblich	—	16	—	—	16
c. Baptisten	männlich	10	10	4	—	24
	weiblich	8	2	5	2	17
d. Mennoniten	männlich	—	—	—	—	—
	weiblich	1	—	1	—	2
zu übertragen		19	46	34	2	101

	Kreis der Twiste	Kreis des Eisenbergs	Kreis der Eder	Kreis Pyrmont	Zusammen
Uebertrag	19	46	34	4	101
e. Presbyterianer (männlich	—	—	—	—	—
(weiblich				1	1
f. Englische Hochkirche (männlich	—	—		—	—
(weiblich	2	1	—	2	5
2. Andere					
a. Griechisch-Katholische (männlich / (weiblich	—	—	—	—	—
b. Dissidenten (männlich	—	1	—		1
(weiblich		—	1	—	1
Sonstige Christen überhaupt	21	48	35	5	109
IV. Juden					
männlich	110	99	134	49	392
weiblich	108	112	138	54	412
Juden überhaupt	218	211	272	103	804
V. Bekenner anderer Religionen / VI. Mit unbestimmter Angabe / VII. Ohne Angabe der Religion	—	—	—	—	—
D. Nach der Staatsangehörigkeit					
Waldeck (männlich	7221	7951	6559	3161	24892
(weiblich	7975	9070	7466	3548	28059
	15196	17021	14025	6709	52951
Andere Deutsche (männlich	635	332	457	556	1980
(weiblich	307	213	379	685	1584
	942	545	836	1241	3564
Bundesausländer (männl	8	3	9	9	29
(weibl	7	1	5	18	31
	15	4	14	27	60
Davon:					
Oesterreich	—	1	6	2	60
Schweiz	4	1	3	12	
Großbritannien	4	1	—	5	
Holland	1	—	1	4	
Rußland	1	—	2	—	
Amerika, Vereinigte St.	5	1	—	4	

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Freitag den 31. December 1886.

Bekanntmachung,

betreffend die Arzneitaxe.

Bei Berechnung der Arzneipreise in den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ist bis auf Weiteres die unterm 3. dieses Monats veröffentlichte Königlich Preußische Arzneitaxe für 1887 zur Anwendung zu bringen.

Arolsen den 27. December 1886.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Alphabetisches Register
zum
Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatt
vom Jahre 1886.

Die arabischen Ziffern zeigen die Seitenzahlen des Regierungsblattes an.

B. — Bekanntmachung
G. — Gesetz
P. V. — Polizei-Verordnung
V. — Verordnung